AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide

Jahrgang 11 · Nummer 13 Märkische Heide, den 5. November 2014

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Sitzung vom 20.10.2014 der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide und die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Hauptsatzung für die Gemeinde Märkische Heide, Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2014-03-011 vom 15.09.2014 - Veröffentlichung am 05.11.2014 Seite 2
- Geschäftsordnung der Gemeinde Märkische Heide und die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Geschäftsordnung für die Gemeinde Märkische Heide, Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2014-03-012 vom 15.09.2014 - Veröffentlichung am 05.11.2014 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren (BOV) Wittmannsdorf, VNr. 2001 D; 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan Seite 8
- Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude mit Nebengelass Pretschener Straße“ im OT Kuschkow Seite 9
- Korrektur zur Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 11/2012 der Verbandsversammlung vom 18.09.2014 Seite 9
- Öffentliche Ausschreibung - Ausschreibungsobjekt: Baugrundstücke im Ortsteil Dürrenhofe Seite 9
- Öffentliche Ausschreibung - Ausschreibungsobjekt: Gaststätte mit Kiosk mit überwiegend saisonalem Betrieb im Ortsteil Hohenbrück Seite 10
- Landesverband Brandenburg - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Seite 10
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice - Information zum Verbrennungsverbot Seite 10
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice - Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses der Stichwahl zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkische Heide am 28. September 2014 Seite 11
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice - Wohnungsneuvermietungen Seite 12
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice - Informationen zum Winterdienst 2014/2015 Seite 12
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice - Danksagung zum Kinderfest Seite 12
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice - Durchzuführende Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Pretschen am 15. Februar 2015 Seite 13
- Bekanntmachung aus dem Internen Service - Informationen aus dem Steueramt für die Steuerzahlung 2015 Seite 16
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 16
- Satzung der Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf - Bückchen Seite 22

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2014-3-040

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Antrag von Bernd Mertke vom 06.10.2014 auf Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden vorhabenbezogenen B-Plan „Pension & Wellness am Storchennest“ im OT Biebersdorf für die Errichtung eines Ruheraumes am Wellnesshaus zu zustimmen.

Beschluss Nr. 2014-3-042

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Neu Schadow (LOS 2) zu genehmigen und die damit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen.

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Norbert Hecker
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde
§ 2 Bildung von Ortsteilen
§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5 Beratende Ausschüsse
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte
§ 7 Seniorenbeauftragte
§ 8 Seniorenbeirat
§ 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 10 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen 3 § 11 Bürgermeister und Zuständigkeiten
§ 12 Mitteilungspflicht
§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 14 Bekanntmachungen
§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 15.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkische Heide“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2
Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Ortsteil Alt-Schadow, in den Grenzen der Gemarkung Alt-Schadow
2. Ortsteil Biebersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Biebersdorf
3. Ortsteil Dollgen, in den Grenzen der Gemarkung Dollgen
4. Ortsteil Dürrenhofe, in den Grenzen der Gemarkung Dürrenhofe
5. Ortsteil Glietz, in den Grenzen der Gemarkung Glietz
6. Ortsteil Gröditsch, in den Grenzen der Gemarkung Gröditsch
7. Ortsteil Groß Leine, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leine
8. Ortsteil Groß Leuthen, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leuthen
9. Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow, in den Grenzen der Gemarkungen Hohenbrück und Neu Schadow
10. Ortsteil Klein Leine, in den Grenzen der Gemarkung Klein Leine
11. Ortsteil Krugau, in den Grenzen der Gemarkung Krugau
12. Ortsteil Kuschkow, in den Grenzen der Gemarkung Kuschkow
13. Ortsteil Leibchel, in den Grenzen der Gemarkung Leibchel
14. Ortsteil Plattkow, in den Grenzen der Gemarkung Plattkow
15. Ortsteil Pretschen, in den Grenzen der Gemarkung Pretschen
16. Ortsteil Schuhlen-Wiese, in den Grenzen der Gemarkungen Schuhlen und Wiese
17. Ortsteil Wittmannsdorf-Bückchen, in den Grenzen der Gemarkungen Wittmannsdorf und Bückchen

(2) In allen im Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans und
7. Grundstücksgeschäfte.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs.1 Satz 3 BbgKVerf).
(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
(6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 12 entsprechende Anwendung.

§ 3
Wappen, Flaggeund Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt eingefasst durch einen mit siebzehn goldenen Scheiben belegten grünen Bord in Gold drei schwarze Kienäpfel zum gestürzten Dreipass gestellt und im Schnittpunkt überdeckt von drei zum Dreipass gestellten grünen Eicheln.

(2) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
(3) Die Flagge der Gemeinde besteht - bei Aufhängung in einem Querholz - aus drei Längsstreifen Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte.
(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt den Namen der Gemeinde Märkische Heide (unten) und des Landkreises Dahme-Spreewald (oben) sowie in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Beschriftung mit dem Namen der Gemeinde Märkische Heide und des Landkreises Dahme-Spreewald ist als Umschrift in lateinischen Großbuchstaben ausgeführt.

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einwohnerfragestunde ist in der Gemeindevertretung auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen werden von der Gemeindevertretung im betreffenden Fall (Antrag eines Gemeindevertreters) beschlossen.
Jeder Einwohner kann sich zu 2 Themen mit je 2 Wortmeldungen von je 3 Minuten einbringen.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5
Beratende Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
(2) Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
(3) Die Gemeindevertretung beruft bei Bedarf in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner.
(4) Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragte Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8
Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide“.
(2) Dem Beirat gehören 16 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
(3) Der Seniorenbeirat ist zu allen Gemeindevertretersitzungen einzuladen und kann am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde Märkische Heide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 9
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 20.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10
Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
1. Vergaben, sofern der Wert 20.000 Euro überschreitet,
2. Beschaffungen, sofern der Wert 15.000 Euro überschreitet,
3. Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung,
4. Bauanträge im Außenbereich wenn eine Entscheidung im Hauptausschuss terminlich nicht möglich ist
5. Ankäufe von Grundstücken,
6. die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, den Abschluss von Gewährverträgen,

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 11
Bürgermeister und Zuständigkeiten (§ 54 BbgKVerf)

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Wertgrenze wird auf 20.000 Euro festgelegt.

§ 12
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 13
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Hauptausschusses.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 14
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeinde- vertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Märkische Heide:

1.	- Gemeindeverwaltung, OT Groß Leuthen,	Schlossstr. 13 a
2. Ortsteile:	- Alt-Schadow,	Spreestr. 1
3.	- Biebersdorf,	Dorfstr. 32
4.	- Dollgen,	Wiegehaus (Am Dreieck)
5.	- Dürrenhofe,	Kuschkower Str. 29
6.	- Glietz	Bushaltestelle, gegenüber FF-Gerätehaus
7.	- Gröditsch	Gröditscher Dorfstraße 31
8.	- Groß Leine	Neue Dorfstr. 8
9.	- Groß Leuthen	Schlossstr. 16 a und
10.		Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
11.	- Hohenbrück-Neu Schadow	Alte Hauptstr. 22 und
12.		Große Dorfstr. 03
13.	- Klein Leine	Ecke Waldower Str.
14.	- Krugau	Krugauer Dorfstr. 37
15.	- Kuschkow	Pretschener Str. 2
16.	- Leibchel	Leibcheler Dorfstr. 33 a
17.	- Plattkow	Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)
18.	- Pretschen	Pretschener Anger 30
19.	- Schuhlen-Wiese	Neue Hauptstr. 18 und
20.		am Gemeindebegegnungszentrum Dorfaue 1 a
21.	- Wittmannsdorf-Bückchen	Zur Kirche 12 und
22.		Landstr. 12

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteiles Alt-Schadow
   - Spreestr. 1
2. Ortsbeirat des Ortsteiles Biebersdorf
   - Dorfstr. 32
3. Ortsbeirat des Ortsteiles Dollgen
   - Wiegehaus (Am Dreieck)
4. Ortsbeirat des Ortsteiles Dürrenhofe
   - Kuschkower Str. 29
5. Ortsbeirat des Ortsteiles Glietz
   - Bushaltestelle, gegenüber FF-Gerätehaus
6. Ortsbeirat des Ortsteiles Gröditsch
   - Gröditscher Dorfstraße 31
7. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leine
   - Neue Dorfstr. 8
8. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leuthen
   - Schlossstr. 16 a
   - Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
9. Ortsbeirat des Ortsteiles Hohenbrück-Neu Schadow
   - Alte Hauptstr. 22
   - Große Dorfstr. 03
10. Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Leine
    - Ecke Waldower Str.
11. Ortsbeirat des Ortsteiles Krugau
    - Krugauer Dorfstr. 37
12. Ortsbeirat des Ortsteiles Kuschkow
    - Pretschener Str. 2
13. Ortsbeirat des Ortsteiles Leibchel
    - Leibcheler Dorfstr. 33 a
14. Ortsbeirat des Ortsteiles Plattkow
    - Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)

15. Ortsbeirat des Ortsteiles Pretschen
    - Pretschener Anger 30
16. Ortsbeirat des Ortsteiles Schuhlen-Wiese
    - Neue Hauptstr. 18
    - am Gemeindebegegnungszentrum Dorfaue 1a
17. Ortsbeirat des Ortsteiles Wittmannsdorf-Bückchen
    - Zur Kirche 12
    - Landstr. 12

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.02.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide am 04. März 2009, außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Märkische Heide, den 16.09.2014

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Hauptsatzung für die Gemeinde Märkische Heide, Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2014-3-011 vom 15.09.2014, im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide vom 05.11.2014 Jahrgang 11 Ausgabe Nummer 13 wird hiermit angeordnet.

Märkische Heide, den 16.09.2014

Bürgermeister

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide (GeschO) vom 15.09.2014

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 15.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung
§ 1
Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder den Bürgermeister zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter persönlich einzutragen hat.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
(3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3
Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
b) einer Fraktion oder
c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4
Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5
Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide vom 15.09.2014 gemäß § 13 BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Es sind 2 Anfragen pro Gemeindevertreter und je Sitzung möglich. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7
Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretungen. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung,
b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
c) Feststellung der Tagesordnung,
d) Einwohnerfragestunde,
e) ggf. Bericht des Bürgermeisters,
f) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
j) Schließung der Sitzung.

§ 8
Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
a) durch Entscheidung in der Sache abschließen
b) verweisen an einen zuständigen Ausschuss oder
c) ihre Beratung vertagen.
(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung).
Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9
Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Dies ist je Gemeindevertreter maximal 3-mal zu einem Thema möglich. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
(4) In derselben Angelegenheit erhält jeder Gemeindevertreter maximal zweimal das Wort. Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 5 Minuten.

§ 10
Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf stört.
(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11
Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Beschlussvorschlag ist vor jeder Abstimmung zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.
Wird das Stimmergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12
Geheime Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt zu erfolgen, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13
Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung das dies verlangt,
i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkende Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
(4) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung 4 Wochen nach der stattgefundenen Sitzung zuzuleiten.
(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide.

§ 14
Bild- und Tonbandaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonbandaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn sie vor Sitzungsbeginn bei dem Vorsitzenden beantragt werden und alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
(2) Von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich zulässig.

§ 15
Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16
Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf.
(3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner.

§ 17
Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses durch Aushang in den in § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide vom 15.09.2014 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs.1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18
Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 49 Abs. 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
(2) Die Zahl der Sitze beträgt fünf.
(3) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
(3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt
Ortsteile

§ 19
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung
a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
b) vom Bürgermeister
dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und zu den Fachausschüssen schriftlich zu laden, in denen Themen behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 20
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Märkische Heide, 16.09.2014

Norbert Hecker
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Geschäftsordnung der Gemeindevertretung für die Gemeinde Märkische Heide (GeschO), Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2014-3-012 vom 15.09.2014, im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide vom 05.11.2014, Jahrgang 11 Ausgabe Nummer 13 wird hiermit angeordnet.

Märkische Heide, den 16.09.2014

Bürgermeister

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Wittmannsdorf, VNr. 2001 D

2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan
I. Ladung zum Offenlegungstermin
Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan Wittmannsdorf - Textlicher Teil und Karten - wird zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligten) in der Zeit vom
25. November 2014 bis einschließlich 8. Dezember 2014
ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an folgenden Orten:
Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13 a
15913 Märkische Heide
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung)
und
Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus
Montag bis Freitag von 7.30 - 14.00 Uhr
Herr Thiel und Frau Wagner-Boysen stehen Ihnen im Büro des ÖbVI Falko Marr zu den genannten Zeiten für Auskünfte telefonisch (0355 58443238), per E-Mail (bodenordnung@oebvi-marr.de) oder persönlich zur Verfügung. Am 02.12.2014 und am 11.12.2014 steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zur Verfügung.

II. Ladung zum Anhörungstermin
Der Anhörungstermin des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan findet für die vom 2. Nachtrag betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) am
Dienstag, dem 9. Dezember 2014 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
in der **Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide**
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13 a
15913 Märkische Heide
statt.
Zu diesem vorgenannten Termin wird hiermit geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Widersprüche gegen den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan können im Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau
eingelegt werden.

Wer keinen Widerspruch im Anhörungstermin vorzubringen hat, kann diesem Termin fernbleiben.
Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.
Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit.

Luckau den 25.09.2014

gez. I. Reppmann
(Fachvorstand)

Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude mit Nebengelass Pretschener Straße“ im OT Kuschkow

Die Gemeindevertretung Märkische Heide hat in der Sitzung am 15.09.2014 mit Beschluss-Nr. 2014-3-036 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude mit Nebengelass Pretschener Straße“ im OT Kuschkow für die Flurstücke 141/1 und 142/3 sowie Teilbereiche des Flurstückes 244 der Flur 3 der Gemarkung Kuschkow mit einer Fläche von ca. 1.600 qm beschlossen.
Das Plangebiet ist hier straffiert dargestellt.
Der Beschluss-Nr. 2014-3-036 wurde mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung bei 16 Anwesenden von 17 stimmberechtigten Abgeordneten verabschiedet.
Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Märkische Heide, den 14.10.2014

Herr Freihoff
Bürgermeister

Planzeichnung:

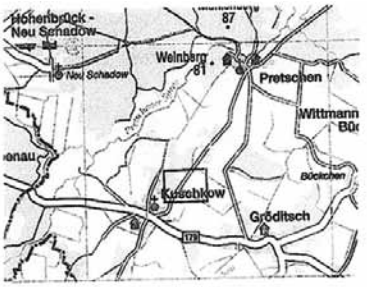

Mitteilung der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Korrektur zur Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 11/2012 der Verbandsversammlung vom 18.09.2012 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide Nr. 10/2012 vom 02.10.2012, wie folgt:

Beschluss Nr. 11/2012
Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erteilte dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das **Geschäftsjahr 2010** die Entlastung.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide schreibt folgende Grundstücke meistbietend zum Verkauf aus:

Ausschreibungsobjekt:

Ortsteil:	Dürrenhofe
Straße:	Neuer Weg
Gemarkung:	Dürrenhofe
Flur:	2
Flurstücke:	178/3 und 178/4
Flurstücksgröße (m^2):	499 m^2, 356 m^2

Die Grundstücke befinden sich vollständig im Zusammenhang bebauten Gebiet gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) des Ortsteiles Dürrenhofe und sind im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Sie sind unbebaut. Die Erschließung mit den Medien Elektroenergie, Erdgas, Trink- und Abwasser erfolgt über die Straßenfläche „Neuer Weg“.
In Abt. II und III des Grundbuches sind keine Belastungen eingetragen.
Gebote senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:
„**Gebot zum Grundstückskauf Dürrenhofe, Neuer Weg**“
bis zum 30.11.2014, 12:00 Uhr
an die Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Liegenschaften
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide

Das Mindestgebot beträgt 7.800,00 € zuzüglich der Übernahme aller mit dem Kauf verbundenen Nebenkosten.
Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsablaufes ist:
Herr Kruspe
Tel.: 035471 85132
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide schreibt zum alsbaldigen Verkauf eine Teilfläche des Flurstücks 143/3 der Flur 2 der Gemarkung Hohenbrück mit einer Größe von ca. 830 m² einschl. aufstehender Gaststätte „Zum Krümel“ auf dem Campingplatz „Am Neuendorfer See“ im Ortsteil Hohenbrück aus:

Ausschreibungsobjekt:

Gaststätte mit Kiosk mit überwiegend saisonalem Betrieb
Ortsteil: Hohenbrück
Lage des Objektes: Campingplatz, Wochenendhaussiedlung und Naherholungszentrum „Am Neuendorfer See“

Beschreibung:
Die Gaststätte befindet sich auf dem Gelände des Naherholungsgebietes „Am Neuendorfer See“ in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wochenendhaussiedlung und zu 2 Campingplätzen am Neuendorfer See im Ortsteil Hohenbrück. Sie ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen bestens geeignet. Die freistehende, ebenerdige und eingeschossige Bauausführung ermöglicht barrierefreien Zutritt. Ein Außensitz ist vorhanden, ein öffentlicher Parkplatz befindet sich in ca. 100 m Entfernung. Die Toilettenanlage ist in einem separaten Container eingerichtet. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über Eigenbrunnen, die Fäkalienabfuhr erfolgt mobil.
Das Gebäude ist teilmassiv in einem einfachen Standard errichtet worden. Für die Folgenutzung sind Umbau- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich. Der Verkauf erfolgt ohne jegliches Inventar und ohne Einrichtung. Die Herstellung eines separaten Elektroanschlusses durch den Erwerber ist notwendig.
Das Gaststättengebäude ist mit ca. 37 m² auf das in privatem Eigentum stehende Nachbarflurstück überbaut.
Das Mindestgebot beträgt 15.000,00 € zuzüglich aller mit dem Kauf im Zusammenhang stehender Nebenkosten.
Der Erwerber verpflichtet sich, in einem Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Besitzübergangs das Gebäude weiter als öffentliche Gaststätte zu betreiben.

Gebote einschl. Nutzungskonzept senden Sie bitte bis zum 30.11.2014, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

Ausschreibung Gaststätte „Zum Krümel“

an die Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Liegenschaften
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide

Für Rückfragen und nähere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Ihr Ansprechpartner zu näheren Informationen und der Objektbesichtigung sind:
Herr Kruspe Tel.: 035471 85132
Frau Lehmann Tel.: 035471 85130

Aufruf

zur Haus- und Straßensammlung 2014 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Landesverband Brandenburg

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,
dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch in diesem Jahr wieder seiner Arbeit, wie die Ermittlung von Schicksalen, dem Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten, Umbettungen im In- und Ausland sowie der vielschichtigen Versöhnung zwischen den Völkern Europas nachgehen. Diese Aufgaben sind auch 100 Jahre nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges noch nicht abgeschlossen.
Der Volksbund in Brandenburg ist seit 2013 in der Bildungs- und Begegnungsstätte in Halbe tätig. Durch die unmittelbare Nähe zum dortigen Waldfriedhof mit seinen ca. 25.000 Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft ist es möglich, den jährlich Tausenden Besuchern aller Generationen zu verdeutlichen, warum Freiheit, Recht und Frieden die kostbarsten Werte unserer heutigen Gesellschaft sind und bleiben müssen.
In den internationalen Jugendbegegnungen des Volksbundes auf den Kriegsgräberstätten im In- und Ausland haben sich Jugendliche aus ganz Europa an den Gräbern ihrer Großeltern kennen gelernt und derer gedacht, die nicht die Chance besaßen, ein friedliches Europa erleben zu dürfen.
Der ehrenamtlich getragene Volksbund ist Ausdruck eines Engagements, welches das Erinnern in die Zukunft trägt. Darin verbirgt sich die Hoffnung und Forderung:

Nie wieder Krieg!

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,
um das humanitäre Werk des Volksbundes bei uns und in der Welt auch 2015 fortsetzen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe. Wir bitten Sie herzlich, unserem Aufruf zu folgen. Mit Ihren Spenden tragen Sie dazu bei, dass Krieg, Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Brandenburg keine Chance erhalten.

Gunter Fritsch
Präsident des Landtages Brandenburg
Landesvorsitzender

Dr. Dietmar Woidke
Ministerpräsident des Landes Brandenburg
Schirmherr

Bekanntmachung des Bürgerservices

1. Informationen zum Verbrennungsverbot

Aus aktuellen Anlass möchte das Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide einige Informationen zum Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle aus Haushalterungen und Gärten geben, welche vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an die Kommunen weitergegeben wurde.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalterungen und Gärten ist im Land Brandenburg durch ein spezielles Verbot geregelt (§ 4 Abs.1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV).

Auch bundesabfallrechtlich ist das Beseitigen von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) verboten; denn nichts anderes als eine Beseitigung stellt das offene Verbrennen von Abfällen dar, es findet keine energetische, sonstige oder gar stoffliche Verwertung statt. Insbesondere verbietet das Bundesabfallrecht durch diese Vorschrift auch das offene Verbrennen anderer als pflanzlicher Abfälle - wie Möbel, Fensterrahmen, Reifen etc.

Das beabsichtigte oder andauernde Verbrennen von Abfällen kann mit einer entsprechenden Untersagungsverfügung unter Hinweis auf den Verstoß gegen das landes- und bundesabfallrechtliche Verbrennungsverbot unterbunden werden. Begangene Verstöße gegen die Abfallverbrennungsverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind vielmehr dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn keine Eigenkompostierung erfolgen kann (§ 17 Abs. 1 KrWG).

gez. Lehmann *10.10.2014*
Bürgerservice

Gemeinde Märkische Heide
Die Wahlbehörde

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses der Stichwahl zur Wahl

der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkische Heide am 28. September 2014

In der Sitzung des Wahlausschusses am 30. September 2014 wurde das Ergebnis der Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkische Heide vom 28. September 2014 wie folgt festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen: 3.573
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 2.290
3. Zahl der ungültigen Stimmen: 28
4. Zahl der gültigen Stimmen: 2.262
5. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

5.1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
Dieter Freihoff 1.060 Stimmen

5.2. Wählergruppe Pro Märkische Heide
Annett Lehmann 1.202 Stimmen

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (1.132 Stimmen) erhalten hat, sofern diese Mehrheit 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (536 Stimmen) umfasst.

Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkische Heide beträgt 1.132 Stimmen.

Die Bewerberin Frau Annett Lehmann hat die erforderliche Stimmenzahl erreicht und ist somit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide gewählt worden.

Märkische Heide, den 01.10. 2014

Bülow
Stellv. Wahlleiterin

		Wahlb. insges.	Wähler	Ungült. Stimmen	Gültige Stimmen	Freihoff, Dieter (SPD)	Lehmann, Annett (WG Pro Märkische Heide)
Nr	Bereich	A	B	C	D	1	2
1	Biebersdorf, FF-Gerätehaus, Dorfstraße 25	323	157	0	157	55	102
	in %		48,60%	0,00%	100%	35,00%	65,00%
2	Dollgen, Gemeindehaus Dollgener Eck, Dollgener Dorfstr. 21a	109	68	1	67	54	13
	in %		62,40%	1,50%	98,50%	80,60%	19,40%
3	Dürrenhofe, Jugendclub, Schlepziger Weg (Sportplatz)	223	123	1	122	44	78
	in %		55,20%	0,80%	99,20%	36,10%	63,90%
4	Glietz, Gemeinderaum, Glietzer Dorfstraße 41	58	44	0	44	26	18
	in %		75,90%	0,00%	100%	59,10%	40,90%
5	Groß Leine, Gemeinderaum, Gartengasse 8	149	95	0	95	65	30
	in %		63,80%	0,00%	100%	68,40%	31,60%
6	Groß Leuthen, Verwaltungsgebäude, Schlossstraße 13a	495	268	3	265	127	138
	in %		54,10%	1,10%	98,90%	47,90%	52,10%
7	Gröditsch, Grundschule, Schulstraße 29	347	181	4	177	62	115
	in %		52,20%	2,20%	97,80%	35,00%	65,00%
8	Hohenbrück-Neu Schadow, Gemeinderaum, Alte Hauptstr. 22	199	108	0	108	35	73
	in %		54,30%	0,00%	100%	32,40%	67,60%
9	Kuschkow, Gemeinderaum, Pretschener Str. 26	322	190	6	184	64	120
	in %		59,00%	3,20%	96,80%	34,80%	65,20%
10	Klein Leine, Gemeinderaum, Waldower Str. 13	126	71	1	70	57	13
	in %		56,30%	1,40%	98,60%	81,40%	18,60%
11	Leibchel, Gemeinderaum, Leibcheler Dorfstr. 33	135	72	1	71	51	20
	in %		53,30%	1,40%	98,60%	71,80%	28,20%
12	Schuhlen-Wiese, Gemeindebegegnungszentrum, Dorfaue 1a	192	116	0	116	74	42
	in %		60,40%	0,00%	100%	63,80%	36,20%
13	Wittmannsdorf-Bückchen, Gemeinderaum, Zur Kirche 12	265	133	2	131	81	50
	in %		50,20%	1,50%	98,50%	61,80%	38,20%
14	Pretschen, Mehrgenerationenraum, Am Landgut	235	107	4	103	29	74
	in %		45,50%	3,70%	96,30%	28,20%	71,80%
15	Alt Schadow, Feuerwehrraum, Spreestr.1,	186	104	0	104	45	59
	in %		55,90%	0,00%	100%	43,30%	56,70%
16	Krugau, Gemeinderaum, Krugauer Dorfstr. 21	164	76	1	75	42	33
	in %		46,30%	1,30%	98,70%	56,00%	44,00%
17	Plattkow, Gemeinderaum , Brückenstraße 19	45	28	0	28	9	19
	in %		62,20%	0,00%	100%	32,10%	67,90%
	Summe Urnenwahl	3573	1941	24	1917	920	997
	in %		54,30%	1,20%	98,80%	48,00%	52,00%
B9010	BW Gemeinde Märkische Heide	0	349	4	345	140	205
	in %		0,00%	1,10%	98,90%	40,60%	59,40%
	Summe Briefwahl	0	349	4	345	140	205
	in %		0,00%	1,10%	98,90%	40,60%	59,40%
	Gesamt	3573	2290	28	2262	1060	1202
	in %		64,10%	1,20%	98,80%	46,90%	53,10%

Zur Neuvermietung stehen

Stand 17.10.2014
(unter dem Vorbehalt einer zwischenzeitlichen Vermietung)
im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 15b eine 3-Raum-Wohnungen
Größe der Wohnung: 70,16 m² Miete: warm 425,00 €
im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 15a eine 3-Raum-Wohnung
Größe der Wohnung: 70,16 m² Miete: warm 425,00 €
Anfragen sind an die Gemeinde Märkische Heide, Bürgerservice/Bauamt unter der Telefonnummer 035471 85131, Sachbearbeiterin Frau Nielsen, zu richten.

Informationen zum Winterdienst 2014/15

Die Gemeinde Märkische Heide möchte das Amtsblatt nutzen, um den Einwohnern der Gemeinde Informationen zum Winterdienst im Gemeindegebiet zu geben. Im Folgenden möchten wir kurz darlegen wer für den Winterdienst auf den Straßen des Gemeindegebietes innerhalb und außerhalb der Ortslagen zuständig ist und wie der Winterdienst allgemein organisiert ist.
Die Winterdienstsaison beginnt am 15.11. und endet am 31.03. des Folgejahres.
Innerhalb der geschlossenen Ortslagen haben die Gemeinden laut Brandenburgischem Straßengesetz alle öffentlichen Straßen hinsichtlich Zumutbarkeit zu reinigen. Die Räum- und Streupflichten gegenüber dem Fahrzeugverkehr bestehen Innerorts auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten. Aufgrund der eingeschränkten personellen und technischen Möglichkeiten hat die Gemeinde Märkische Heide für den Winterdienst auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für die Durchführung des Winterdienstes beauftragt. Für den Winterdienst auf den Gemeindestraßen innerhalb der Ortslagen hat die Gemeinde Märkische Heide mit der Firma Tieba GmbH aus Lübben einen Vertrag abgeschlossen.
Außerhalb der Ortslagen ist für den Straßenwinterdienst auf den **Bundes,- Landes- und Kreisstraßen** der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Niederlassung Süd mit Nebensitz Wünsdorf zuständig.
Außerhalb der Ortslagen ist für den Straßenwinterdienst auf den **Gemeindestraßen** die Gemeinde Märkische Heide als Baulastträger zuständig. Gemeindestraßen sind Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen sowie sonstige Straßen die dem öffentlichen Verkehr dienen. Der Umfang der Winterdienstpflichten der Gemeinde auf den Gemeindestraßen steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit, besonders hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Winterdienstpflicht außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht nur an verkehrswichtigen und zugleich besonders gefährlichen Stellen. Für den Winterdienst auf den Gemeindestraßen außerhalb der Ortslagen hat die Gemeinde Märkische Heide mit der Firma Tieba GmbH aus Lübben einen Vertrag abgeschlossen.
Weiterhin hat die Gemeinde u. a. die Räum- und Streupflicht des **angrenzenden Gehwegs** per Straßenreinigungssatzung (vom 13.04.2010) wirkungsvoll den Grundstücksanliegern auferlegt. In dieser Satzung sind Art und Umfang der Reinigungspflichten klar geregelt. Die Straßenreinigungssatzung ist im Einzelnen unter www.maerkische-heide.de nachzulesen. Für den Fall, dass ein Anlieger der Räum- und Streupflicht nicht persönlich nachkommen kann, ist die Reinigungspflicht dennoch abzusichern und die Reinigungspflicht ggf. einem Dritten zu übertragen.
Die **Bushaltestellen** sowie die Gehwege vor den **kommunalen Liegenschaften** in den einzelnen Ortsteilen werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes sowie teilweise durch Firmen in den einzelnen Ortsteilen beräumt/abgestumpft.
Für weitere Fragen rund um den Winterdienst oder Fragen zur Straßenreinigungssatzung und bei Problemen dazu stehen wir gern unter 035471 851-34, Frau Kosche oder bauservive@maerkische-heide.de zur Verfügung.

Kinderfest in der Märkischen Heide

Am 31.08.2014 fand zum achten Mal das Kinderfest in der Märkischen Heide statt.
Als Ideengeber und Schirmherr dieses Kinderfestes hätte ich wohl selbst nicht im Jahr 2007 an die Dauerhaftigkeit der Veranstaltung geglaubt.
Neben dem Ortsteil Dürrenhofe, welcher zweimal das Kinderfest ausrichtete und dem Ortsteil Hohenbrück – Neu Schadow, der es einmal ausrichtete, war es vor allem der Ortsteil Pretschen, der insgesamt fünfmal Gastgeber für das nun mehr weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannte Kinderfest, der in diesem Jahr die organisatorische Leistung erbrachte.
Eine große Leistung ist es jedes Mal gewesen, von den vielen interessanten Angeboten für unsere Kinder bis hin zum aktiven Mitmachen und sich einbringen. Ohne die fleißigen Hände wäre es nie gelaufen.
Sicher hatte Pretschen in all den Jahren mit der historischen Gutshofkulisse immer seinen besonderen Reiz. Immer sind alle Kinderfeste mit dem Namen Ilka Paulick eng verbunden. Sie war stets Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Organisatoren vor Ort. In Pretschen ist sie eigentlich auch immer Organisator gewesen. Mit ihren vielen Helfern, im Morscina e. V., der Feuerwehr und dem Reit- und Fahrverein, ist es ihr auch in diesem Jahr gelungen ein schönes und vielseitiges Kinderfest, zu organisieren.
Leider, Leider hatten wir in diesem Jahr mit dem Wetter großes Pech. Es tat schon sehr weh, wie die viele fleißige Arbeit sprichwörtlich ins Wasser gefallen ist.
Trotz allem war unser Kinderfest ein Erfolg und gut besucht. Als es sich gegen Mittag wieder besserte, waren viele Kinder und Besucher vor Ort.
Ihnen allen gilt mein ganz persönlicher Dank für die Motivation. Natürlich gilt ein großes Dankeschön den vielen fleißigen Sponsoren, die uns immer und immer wieder dankenswerterweise unterstützen, ohne sie wäre das am Ende auch nicht möglich.
Mir bleibt nur ein ganz besonderes Dankeschön zu sagen ...

Ihr Dieter Freihoff
Bürgermeister

Sponsoren Kinderfest
Zahnarztpraxis Burkhard und Robert Kautz Groß Leuthen
Dr. Jana Knieschke Schlepzig
EDEKA-Markt Angelika Becker Neu Lübbenau
G & R Krausnick
Notarbüro Knieschke Lübben
Tischlerei Yves Nimtz Wittmannsdorf
BFD Buchholz Fachinformation
Apotheke Andreas Scholz Neu Lübbenau
pbv Potsdam GmbH
Garten-und Landschaftsbau R. Feind Lübben
Autohaus Norbert Ströhla Calau
Schornsteinfeger Frank Menner
DR. CATTIEN & PARTNER Rechtsanwälte Cottbus
Metall- und Anlagenbau GmbH Krausnick
Feuerlöschpumpen Service-Werkstatt Hartmut Köppen Werder
C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH Erfurt
Praxis für Physiotherapie Hoffmann u. Frommelt Groß Leuthen
Landtechnik & Handel Werben
Tief- und Rohrleitungsbau Lankow Neubrandenburg
SLF Spezialgeräte- und Leuchtenbau Finow GmbH Eberswalde
Josephus & Brigida Heemskerk Pretschen
Heizung-Sanitär und Lüftung Frank Lange Goyatz
Envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz
AGRIBOX GmbH Lübben
Lehmann Boote - Mario Lehmann Leibchel

HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH Ahrensfelde
Gröditscher Agrargesellschaft mbH & Co. KG
Meisterbetrieb Andre` Högner Lübben
Malermeister Gerd Ostwald Kuschkow
Autoservice Feldner GmbH Lübben
Tischlerei Rittner Leibsch
Facharzt Mathias Kohlick Groß Leuthen
Reha-Zentrum Lübben
Dr. med. Renate Glombitza Straupitz
Sicherheitstechnik Rainer Manke Calau
Spreewälder Arzneimittel GmbH Gröditsch
Waske Dächer GmbH Siegadel
LKT Lausitzer Klärtechnik GmbH Luckau
EPP Planung und Projektierung GmbH Lübbenau
Zimmerei Peter Ostwald Hohenbrück-Neu Schadow
Vermessungsbüro ÖbVI Cathérine Ebert Luckau
Elektro Nimtz GmbH Wittmannsdorf
LUCIA GmbH Cottbus
Kehrbetrieb SFM Dominik Welzel Groß Leuthen
Zwiebel- und Gemüseverarbeitungsgesellschaft Spreewald mbH Dürrenhofe
Generalagentur Jürgen Kny Lübben
Kunstgestein & Zierelemente Rene Schneider Groß Leine
Busreisedienst Büttner Ressen
LCS Computer Service GmbH Schlieben
Party- & Cateringservice Gerhard Amelang Luckau
WSC Wirtschafts- und Steuerberatungs GmbH Cottbus
CEP Central European Petroleum GmbH Berlin
Waske Dächer GmbH Siegadel
Fahrschule Norbert Hecker Wittmannsdorf
Agrarhandel & Service GmbH Dürrenhofe
Bürgermeister Dieter Freihoff Groß Leine
Margot Panzer Pretschen
Schwapp Fürstenwalde
Kletterwald Lübben
Feuersozität - Hr. Gärtner Königs Wusterhausen
Filmpark Babelsberg
SEA LIFE Deutschland GmbH
Kinderspass Frank Radke
Biosphäre Potsdam
climb up Kletterwälder
Saurierpark Kleinwelka
balance-in-motion/SEGWAY-Touren im Spreewald
Mittelbrandenburgische Sparkasse - Filiale Groß Leuthen
DUSYMA
Bürgerstiftung Kulturlandschaft Spreewald
Biosphärenreservat Spreewald
Scharmützelbob Bad Saarow
AXA Versicherung - Büro Peer Zimmermann Lübben
Elektrobetrieb Roland Schenker Groß Leine
Spreewelten Lübbenau
REPO-Markt Lübbenau
El Dorado Westernstadt Templin
Motorland Scherbatzki Wittmannsdorf
All kids
Hentschel Fensterbau GmbH
HG Hagelgans GmbH Berlin
Gasthaus Döring Pretschen
Landgut & Hofladen Pretschen
Bäckerei Kathrin Schulze Pretschen
Enrico Lehmann Dürrenhofe
Jegasoft Media e.K. Lübben
Autohaus Schwadtke Leibsch
Fred Bullack & Jens Regelski Plattkow
Joachim Keller Brunnenfleischerei Klein Eichholz
Jens Kruspe Pretschen
Tieba GmbH Lübben

... allen Anwohnern und Unterstützern aus Pretschen, den fleißigen Kuchenbäckern, Helfern und Mitgliedern.

Bekanntmachung über eine durchzuführende Neuwahl des Ortsbeirats des Ortsteils Pretschen am 15. Februar 2015

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 23.10.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Die Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Pretschen findet am **Sonntag, dem 15. Februar 2015** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr statt.**

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pretschen

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pretschen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

1.1. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

1.2. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

1.3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem entsprechenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

1.4. Die in der Gemeinde Märkische Heide wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pretschen bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkische Heide wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Nummer 8.2 entsprechend.

1.5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Pretschen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem genannten Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

2. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

2.1. Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

2.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 11. Dezember 2014**, **12.00 Uhr**,

bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Märkische Heide**, **Frau Eggert** Gemeinde Märkische Heide, Schlossstr. 13a, OT Groß Leuthen,15913 Märkische Heide, **schriftlich** eingereicht werden.

3. **Besondere** Anzeigepflicht **für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Märkische Heide** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. **Inhalt der Wahlvorschläge**

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

4.2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

5.1. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

5.3. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 5.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

5.4. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

5.6. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

5.7. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

6. **Unterstützungsunterschriften**

6.1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013,** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17.** Deutschen Bundestag oder im **5.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Märkische Heide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013**, aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

6.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013**, aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7. **Wichtige Hinweise**

7.1.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 10. Dezember 2014**, **16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, **Gemeinde Märkische Heide, Bürgerservice**, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13, **15913 Märkische Heide** zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 7.1.2) **sind der Wahlbehörde** (**Gemeinde Märkische Heide, Schlossstr. 13a, Märkische Heide**) **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 10. Dezember 2014**, **16.00 Uhr**, vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

7.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, **Gemeinde Märkische Heide, Bürgerservice, Schlossstr. 13a, Märkische Heide**) aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

7.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

7.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Pretschen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

7.1.5 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

7.1.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 08. Dezember 2014, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

7.1.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

8. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 11. Dezember 2014, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

9. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 16. Dezember 2014, 17.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin beschafft und können hier angefordert werden.

Die stellvertretende Wahlleiterin für die Gemeinde Märkische Heide
Ingrid Bülow

Informationen aus dem Steueramt

Hiermit möchten wir jeden Steuerzahler noch einmal darauf hinweisen, dass ab 2015 keine Steuerbescheide mehr für die Steuern und Abgaben verschickt werden. Die Steuern und Abgaben sind zu den Terminen zu entrichten, wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Um unnötige Mahngebühren zu vermeiden, halten Sie sich bitte an folgende Fälligkeitstermine:
15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres für die Entrichtung der Steuern. An Stelle der vierteljährlichen Fälligkeiten kann die Entrichtung des gesamten Jahresbetrages der Grundsteuer zum 1. Juli beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Weiterhin sind zum 1. Juli die Hundesteuern, Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Gebühr für die Gewässerunterhaltung fällig.

Bei Eigentümerwechsel ist zu beachten, der bisherige Eigentümer bleibt solange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer umgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergegangene Objekt wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zugerechnet.

Steuerpflichtrechtlich bleibt bis zu diesem Zeitpunkt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privat-rechtlichen Vereinbarungen über den Wechsel von Nutzen und Lasten berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht und können vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag
Kutzscher
SB Steuern
Gemeinde Märkische Heide

Hinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau weist darauf hin, dass unsere Kunden für Frostschutz an den Wasserleitungen und Wasserzählern selbst verantwortlich sind.
Hierzu nachfolgende Ratschläge:
Wir empfehlen vor Einbruch der kalten Jahreszeit im Außenbereich liegende Leitungen, Wasserhähne und Ventile zu leeren, um Frostschäden vorzubeugen.
In unbeheizten Räumen, wie beispielsweise im Keller, sollten Außentüren und Fenster im Winter geschlossen bleiben. Zusätzlichen Schutz bieten Stroh, Holzwolle oder Dämmmaterial aus dem Baumarkt. Gute Dienste leistet auch ein Frostwächter, eine Art Heizlüfter, welcher die Räume leicht temperiert hält.
Ganz besondere Vorsicht ist in Neubauten angebracht, die unter Umständen noch nicht beheizt werden, in denen aber schon Versorgungswasser vorgehalten wird.
Der Zugang zur Einführungsstelle der Wasserhausanschlussleitung, zur Hauptabsperr-Einrichtung und zum Wasserzähler muss stets freigehalten werden.
Dies ist besonders jetzt wichtig, da die ungehinderte Ablesung der Zählerstände gewährleistet sein muss.
Kunden, deren Zähler frostsicher eingepackt werden müssen, sowie Ferien- und Wochenendhausbewohner, bitten wir um direkte Mitteilung der Zählerstände.
Diese Meldung kann telefonisch unter: **035471 85115** bei Frau Wolf, unter **035471 85116** bei Frau Schneider, oder schriftlich an den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, Schlossstraße 13 a, in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen erfolgen.
Wir bedanken uns für Ihr Entgegenkommen und Ihre Mitarbeit.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Wittmannsdorf/Bückchen	27.10. - 07.11.2014 und 29.12. - 09.01.2015
Biebersdorf	10.11. - 21.11.2014 und 12.01. - 23.01.2015
Groß Leine u. Dollgen	24.11. - 28.11.2014 und 26.01. - 30.01.2015
Glietz	01.12. - 05.12.2014 und 02.02. - 06.02.2015
Gröditsch u. Leibchel	08.12. - 12.12.2014 und 09.02. - 13.02.2015
Schlepzig	15.12. - 26.12.2014 und 16.02. - 27.02.2015
Schuhlen-Wiese	15.12. - 26.12.2014 und 16.02. - 27.02.2015
Klein Leuthen	15.12. - 26.12.2014 und 16.02. - 27.02.2015
Kuschkow	15.12. - 26.12.2014 und 16.02. - 27.02.2015
Klein Leine	15.12. - 26.12.2014 und 16.02. - 27.02.2015

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel.: 0355 5829- 0, Fax: 0355 5829-31

– –

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**
Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger
Tel.: 01520 5210557
Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak
Tel.: 01520 5216267
Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich

an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:
Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2
OT Krausnick
15910 Krausnick- Groß Wasserburg
Tel.: 0176 20555616 (Bereitschaftsdienst)

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Information

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern, auch jenen, die hier nicht genannt werden, ganz herzlich und wünschen ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen

Alt-Schadow

am 09.11.	Herrn Martin Thoma	zum 67. Geburtstag
am 20.11.	Frau Irmgard Jakopaschke	zum 87. Geburtstag
am 25.11.	Herrn Robert Baschin	zum 75. Geburtstag
am 28.11.	Herrn Karl Baschin	zum 86. Geburtstag
am 01.12.	Frau Erika Wittan	zum 73. Geburtstag

Biebersdorf

am 06.11.	Frau Veronika Borch	zum 67. Geburtstag
am 07.11.	Herrn Heinz Mertke	zum 78. Geburtstag
am 11.11.	Frau Gerda Hartock	zum 64. Geburtstag
am 13.11.	Frau Margarete Bogula	zum 80. Geburtstag
am 16.11.	Herrn Herbert Dietrich	zum 86. Geburtstag
am 18.11.	Herrn Dietrich Manfred Laub	zum 69. Geburtstag
am 18.11.	Herrn Reiner Lehmann	zum 75. Geburtstag
am 22.11.	Frau Emma Klimpsch	zum 94. Geburtstag
am 28.11.	Herrn Günter Pöschla	zum 66. Geburtstag

Dürrenhofe

am 09.11.	Herrn Jürgen Urban	zum 73. Geburtstag
am 28.11.	Herrn Harry Pehla	zum 80. Geburtstag

Glietz

am 08.11.	Frau Margot Guthke	zum 74. Geburtstag

Gröditsch

am 07.11.	Frau Elisabeth Häusler	zum 72. Geburtstag
am 07.11.	Frau Adelheid Nowigk	zum 62. Geburtstag
am 07.11.	Frau Gundula Ternick	zum 61. Geburtstag
am 14.11.	Herrn Jürgen Wandelt	zum 73. Geburtstag
am 18.11.	Frau Henriette Rößner	zum 75. Geburtstag
am 25.11.	Herrn Lutz Dechert	zum 70. Geburtstag
am 27.11.	Frau Waltraud Schmidtchen	zum 78. Geburtstag
am 28.11.	Frau Helga Hoffmann	zum 78. Geburtstag
am 29.11.	Frau Elke Lehmann	zum 69. Geburtstag
am 01.12.	Frau Renate Büttner	zum 71. Geburtstag

Groß Leine

am 06.11.	Herrn Hartmut Kindt	zum 66. Geburtstag

Groß Leuthen

am 09.11.	Herr Egon Krauhs	zum 83. Geburtstag
am 14.11.	Frau Ursula Pöhla	zum 66. Geburtstag
am 17.11.	Herrn Harald Mihm	zum 82. Geburtstag
am 27.11.	Frau Gerda Mihm	zum 81. Geburtstag
am 29.11.	Frau Regina Eisenhammer	zum 75. Geburtstag

Hohenbrück-Neu Schadow

am 07.11.	Frau Gisela Ostwald	zum 83. Geburtstag
am 13.11.	Frau Gisela Friedrich	zum 87. Geburtstag
am 15.11.	Herrn Gerhard Weber	zum 84. Geburtstag
am 19.11.	Herrn Willi Paetsch	zum 85. Geburtstag

Klein Leine

am 11.11.	Frau Margitta Lehmann	zum 64. Geburtstag

Krugau

am 08.11.	Frau Renate Dillan	zum 61. Geburtstag
am 12.11.	Frau Monika Schubert	zum 62. Geburtstag
am 14.11.	Herrn Kurt Neuhahn	zum 86. Geburtstag
am 15.11.	Frau Karin Jank	zum 65. Geburtstag
am 22.11.	Herrn Uwe Schubert	zum 66. Geburtstag
am 26.11.	Frau Gerda Albrecht	zum 82. Geburtstag

Kuschkow

am 05.11.	Frau Heidi Guttke	zum 62. Geburtstag
am 06.11.	Frau Elly Krachudel	zum 85. Geburtstag
am 11.11.	Frau Elly Möbus	zum 87. Geburtstag
am 14.11.	Frau Ingrid Beil	zum 72. Geburtstag
am 18.11.	Frau Ilse Dillan	zum 80. Geburtstag
am 18.11.	Frau Margrit Kolberg	zum 60. Geburtstag
am 18.11.	Herrn Reinhard Mai	zum 66. Geburtstag
am 22.11.	Herrn Horst Dolk	zum 72. Geburtstag

Leibchel

am 08.11.	Frau Gisela Werder	zum 65. Geburtstag
am 17.11.	Frau Helga Schreiber	zum 74. Geburtstag
am 25.11.	Herrn Lutz Grahl	zum 65. Geburtstag
am 29.11.	Frau Regina Grahl	zum 61. Geburtstag

Plattkow

am 26.11.	Frau Hannelore Habeck	zum 65. Geburtstag

Pretschen

am 19.11.	Herrn Heinz Paulick	zum 77. Geburtstag
am 22.11.	Frau Hilda Latarius	zum 76. Geburtstag

Schuhlen-Wiese

am 06.11.	Frau Angelika Neumann	zum 67. Geburtstag
am 25.11.	Herrn Heinz Röhl	zum 80. Geburtstag
am 30.11.	Frau Ingeborg Mannig	zum 74. Geburtstag

Wittmannsdorf-Bückchen

am 09.11.	Frau Margarethe Guba	zum 93. Geburtstag
am 18.11.	Frau Gerda Möbus	zum 82. Geburtstag
am 25.11.	Frau Anni Steinberg	zum 75. Geburtstag
am 29.11.	Frau Gisela Schlenz	zum 60. Geburtstag

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberater
Manfred Lehmann

Sprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat, um 15 Uhr, in der Gemeindeverwaltung

Die **Apotheke am Markt**, Hauptstr. 53a, 15910 Neu Lübbenau Tel. 035473 814878 hat an den nachfolgend genannten Tagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages Bereitschaftsdienst:

Sonntag **16.11.2014**
Samstag **29.11.2014**

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 3. Dezember 2014

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 19. November 2014

Tourismus & Kultur

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

JahreBuch 2014 – Naturpark Dahme-Heideseen

Zum Preis von 7,00 Euro können Sie das JahreBuch 2014 mit vielen Naturfotos und zahlreichen Naturerlebnisberichten käuflich erwerben.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1
Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen Requiem für eine Dorfschule 1726 - 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen, in der Touristinfo.

Weihnachtszauber der Gemeinde Märkische Heide in Wittmannsdorf

06.12.2014 an der Kirche

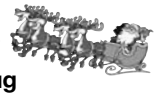

Das können Sie erleben - Programmauszug

12:00 Uhr	Die Marktstände öffnen zum weihnachtlichen Mittagstisch
13:00 Uhr	Gottesdienst mit musikalischer Umrahmung
14:00 Uhr	offizielle Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit den „Spreetaler Blasmusikanten“ , Verteilung der Nikolausstiefel sowie Anschnitt des Riesenstollens
14:30 Uhr	Auftritt der Musical-AG der Grundschule Gröditsch
15:00 Uhr	„Wir begrüßen den Weihnachtsmann mit seinem Engel“
15:15 Uhr	Bühnenprogramm mit den Kita’s aus Pretschen & Groß Leuthen
16:00 Uhr	Wettbewerbsauswertung und Siegerehrung „Wer schmückt den schönsten Weihnachtsbaum“
16:30 Uhr	Weihnachts- und Märchenprogramm „Rotkäppchen“ in der Kirche (ein Gemeinschaftsprogramm der Kreismusikschule Dahme-Spreewald und der Theatergruppe des Paul-Gerhardt-Gymnasiums Lübben)
17:30 Uhr	Feuershow
18:00 Uhr	Feuerwerk

Zum Abschluss gibt es ein gemütliches Beisammensein im beheizten Zelt. Buntes Markttreiben mit vielen weihnachtstypischen Ständen: z. B. Kinderkarussell, Schmuck- und Geschenkestand, Weihnachtsdeko, Leinöl, Weihnachtsplätzchen & Weihnachtsstollen, Kaffeespezialitätenstand, Honig, Wurstwaren, Weihnachtsschinken, Plinse, Grillstand mit original Thüringer Rostbratwurst und anderen Köstlichkeiten, Kaffee & Kuchen, Glühwein, Punsch, Zuckerwatte, …
Die Kirche steht nach dem Gottesdienst für Besichtigungen offen.

- Änderungen vorbehalten -

Neu – Neu – Neu – Neu – Neu – Neu - Neu Familienpass 2014/15: 606 Freizeitangebote

Ihr neuer Freizeitplaner ist da. Der Familienpass 2014/2015 begleitet Sie ein ganzes Schuljahr lang! Kultur-, Sport-, Natur- und Freizeitspaß 606-mal in ganz Brandenburg! Alle familienfreundlichen Angebote mit mindestens 20 % Rabatt!
Gültig bis 30. Juni 2015.
Preis: 2,50 Euro
Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen (im Verwaltungsgebäude).

Gutscheine – Spreewaldtherme Burg & Spreewelten Lübbenau

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie u. a. Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg und für die Spreewelten Bade-und Saunawelt in Lübbenau käuflich erwerben.
Wertgutscheine für die Spreewaldtherme Burg bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage). Tel.: 035471 851-13

Aktion zum Weihnachtsmarkt in Wittmannsdorf

Nikolaus füllt Kinderstiefel

Liebe Kinder, ihr wart doch sicher alle lieb und möchtet daher vom Nikolaus mit einem gut gefüllten Stiefel bedacht werden? Dann schnell einen eurer Stiefel abgeben! Am 6. Dezember, um 14 Uhr könnt ihr ihn dann auf dem Weihnachtsmarkt in Wittmannsdorf, gut gefüllt mit Naschwerk, wieder abholen.

Abgabe der Stiefel:
Bis Mittwoch, 3. Dezember müsstet ihr den Stiefel in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide in Groß Leuthen, in der Touristinfo, abgegeben.

Wichtig:
Es werden nur saubere Kinderstiefel angenommen, zum Beispiel Gummistiefel/Winterstiefel (keine Turnschuhe oder Ähnliches). Bitte ein Namensschild anbringen, gut sichtbar und haft-/haltbar.

Wettbewerb zum Weihnachtsmarkt 2014 – „Wer schmückt den schönsten Weihnachtsbaum“

Motto: *Welches Dorf, welcher Verein, welche Firma, welche Familie, … schmückt den schönsten Weihnachtsbaum.*
Zeit: 1 Stunde zur freien Gestaltung
Team: max. 4 Personen pro Baum die im weihnachtlichen Outfit zu erscheinen haben (Engel, Weihnachtsmann, Nikolaus, Rentier, …)
Material: Der Baum wird eingestielt zur Verfügung gestellt. Ebenso gibt es pro Team einen Stromanschluss.
Deko: Dekomaterialien jeglicher Art sowie weitere Hilfsmittel sind mitzubringen.
Eine unabhängige Jury bewertet den schönsten Weihnachtsbaum. Allen Teilnehmern winken attraktive Preise!
Rückfragen und Anmeldungen bis zum 22.11.2014
Ansprechpartner: Martina Lehmann
Tel.: 035476 654386 oder 0177 2811508
E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de
mailto: tinalehmann2@web.de

Projekt: „1. Erlebnistag für Jungs“

Coole „Sachen“ nur für Jungs!

Nach dem erfolgreich durchgeführten „2. Mädchentag“ am 28.05.2014 in Goyatz, fand nun am 27.09.2014 der „1. Erlebnistag für Jungs“ im „Haus der Generationen“ in Groß Leuthen statt! 39 Jungs aus der Gemeinde Märkische Heide, den Ämtern Unterspreewald und Lieberose/Oberspreewald sowie der Stadt Lübben im Alter von 8 bis 14 Jahren genossen den Tag, der extra nur für sie organisiert war. Organisiert und durchgeführt wurde der Erlebnistag von den Jugendsozialarbeiterinnen Stefanie Gullnick, Daniela Schulze, Jana Beinio und Anke Schönmuth der Planungsregion 4. Hierbei wurde die Jugendarbeit im ländlichen Raum von vielen ehrenamtlichen Helfern aus Vereinen, Initiativen oder auch von Einzelpersonen sowie von Birgit Raddatz (Projektleiterin „Haus der Generationen“) und Marcus Rutsche (Streetwork PR 4) des DRK KV Fläming-Spreewald e. V. tatkräftig unterstützt. Gefördert wurde das Projekt vom Landkreis Dahme-Spreewald.
Die Jungs konnten sich zwei verschiedene Workshops auswählen, an denen sie teilnehmen wollten. Einige entschieden sich für das „Angeln“ am Groß Leuthener See, andere wollten Bogenschützen sein und sich von Herrn Freihoff und seinem Sohn Max zeigen lassen, wie das „Bogenschießen“ richtig geht oder wieder andere wollten tüfteln und experimentieren, wozu ihnen Herr Gutschker vom UNEX Schülerlabor der BTU Cottbus mit der Herstellung eines „mobilen Besens“ die Möglichkeit gegeben hat.

Dass auch Jungs kreativ sein können, zeigten die Teilnehmer, die im Workshop „Töpfern“ und im Workshop „Holzbearbeitung“ waren. Es entstanden ganz tolle Töpferarbeiten, wie Spaßvögel, Schalen und Namensschilder. Ein selbst gebautes Vogelhaus konnten sich die Jungs mitnehmen, die ihr handwerkliches Geschick unter Beweis gestellt haben. Durch die Bereitstellung des Materials von der Waldschule „Zum Specht“ war der Workshop „Holzbearbeitung“ super vorbereitet.
Ganz klar, wurde beim 1. Erlebnistag für Jungs“ auch gekickt und mit Fußballern vom FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V. hatten diese Jungs auf dem Sportplatz ihren Spaß. Hier wurde die Geschicklichkeit mit dem Fußball getestet und am Ende des Workshops konnten die Jungs ihre Tricks im Spiel anwenden.

Mobil und sicher ging es im Workshop „Mobilität“ mit Herrn Pöthke von der Kreisverkehrswacht Dahme-Spreewald her. Er hatte einen tollen Parcours für die teilnehmenden Jungs mit einem „Segway“, einem „Liegefahrrad“ und einem „Reaktionstest“ aufgebaut. Bevor die Jungs nacheinander auf die „Fahrzeuge“ stiegen, konnten sie nochmal schnell einen Blick auf die Tafeln mit den Verkehrsschildern werfen, um den Parcours dann auch sicher zu durchqueren. Ansonsten hatte Herr Pöthke immer noch Hinweise, die er denen Jungs mit dem Weg gab.
Alle Hände voll zu tun, hatten unsere „kleinen Männer“ in der Küche. Sie bereiteten alles für die „Männermahlzeit“ in der Mittagspause vor. Während der einstündigen Mittagspause konnten sich alle bei leckeren selbstgemachten Burger, Bockwurst, Kartoffelsalat, Krautsalat und Schokoladenkuchen stärken. Während ihrer Mittagspause sahen alle Jungs eine Vorführung der Jugendfeuerwehr Groß Leuthen. Das Besondere war, in der Mannschaft waren nur Mädchen. Die Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren hatten sich in der Woche zuvor bei den Landesmeisterschaften der Jugendfeuerwehren des Landes Brandenburgs in Ludwigsfelde qualifiziert.
Jungs brauchen und wollen erlebnisorientierte Angebote. Nach Meinungen der teilnehmenden Jungs und deren Eltern sowie der einzelnen Workshopleiter haben die Jugendsozialarbeiterinnen mal wieder mit ihrem Projekttag ins Schwarze getroffen und an den Interessen von Jungs angeknüpft!

Anke Schönmuth
Jugendsozialarbeiterin des
Amtes Lieberose/Oberspreewald

Daniela Schulze
Jugendsozialarbeiterin
des Amtes Unterspreewald
und der Gemeinde
Märkische Heide

OT Alt-Schadow

Vorankündigung

Hiermit laden wir alle Senioren aus Alt-Schadow zur Weihnachtsfeier mit kleinem Programm
am Freitag, dem 12. Dezember 2014
um 15.00 Uhr in die Gaststätte „Zum Seeblick“ recht herzlich ein.

Ortsbeirat Alt-Schadow

OT Gröditsch

Einladung

Hiermit laden wir alle Senioren und Vorruheständler des Ortsteiles Gröditsch zur

Seniorenweihnachtsfeier

am Sonntag, dem 7. Dezember 2014, um 14.30 Uhr, in den Hort der Grundschule Gröditsch recht herzlich ein.
Wir wollen ein paar besinnliche Stunden mit Kaffee & Kuchen, Musik und einem Abendessen verbringen.

Der Ortsbeirat

Es ist wieder so weit

„Weihnachten im Schuhkarton“ auch in Ihrer Region

„Weihnachten im Schuhkarton“ ist die weltweit größte Geschenkaktion für notleidende Kinder. Machen Sie mit: packen auch Sie ein ganz persönliches Weihnachtspäckchen für ein Kind und bereiten Sie ihm damit eine unvergessliche Freude.

Und so geht es:

1. Nehmen Sie einen mittelgroßen Schuhkarton (ca. 20 x 30 x 10 cm) und bekleben Deckel und Boden separat mit weihnachtlichem Geschenkpapier.
2. Wählen Sie Ihre Geschenke für einen Jungen oder ein Mädchen aus der Altersgruppe 2 - 4 Jahre, 5 - 9 Jahre oder 10 - 14 Jahre. Kleben Sie das entsprechende Etikett aus dem Flyer gut sichtbar oben auf eine Ecke Ihres Schuhkartons.
3. **Füllen Sie Ihr Päckchen mit Geschenken, die Kinderherzen erfreuen:**

Spielsachen (neu, z. B. Murmeln, Auto, Puppe, Domino, Ball)
Hygieneartikel wie Zahnbürste, Zahncreme, Creme, Kinderduschbad
Schulsachen (Stifte, Hefte, Solartaschenrechner)
Bekleidung (nur neuwertig, bitte keine gebrauchten Sachen).
Süßigkeiten: erlaubt sind: Vollmilchschokolade, Bonbons und Lutscher.
Süßigkeiten müssen mindestens bis März 2015 haltbar sein.
Gummibärchen und Kaubonbons sind nicht erlaubt.
Wickeln Sie die Geschenke bitte nicht noch einmal ein!

Über ein persönliches Foto oder einen Weihnachtsgruß freuen sich die Kinder besonders.

4. Verschließen Sie Ihren Schuhkarton mit einem Gummiband und bringen ihn **bis spätestens 15. November 2014** in die Sammelstelle zu Familie Liesegang, Revierförsterei Marienberg 4, Biebersdorf (Tel. 035471 80683) oder eine der nachfolgend aufgeführten **Annahmestellen**:

- Sekretariat der Grundschule in Gröditsch
- Kita „Marienkäfer“ in Groß Leuthen
- Kita „Kinderland“ in Pretschen
- Apotheke am Markt in Neu Lübbenau
- Evangelische Grundschule in Lübben
- Brücken-Apotheke in Lübben
- Sertürner-Apotheke in Lübben
- Delphinen-Apotheke in Lübben
- Stadtbibliothek in Lübben
- OTTO-Shop Hauptstr. 6/7 in Lübben

Mit diesen Annahmestellen arbeite ich zusammen.

5. Helfen Sie bitte mit einer **Spende von 6 €,** die Kosten für den Transport Ihres Schuhkartons zu decken.

Diese Transportkosten können Sie bar in der Sammelstelle bzw. in den Annahmestellen bei der Abgabe Ihres Schuhkartons bezahlen oder überweisen.

„Weihnachten im Schuhkarton“ wird vom christlichen Verein „Geschenke der Hoffnung“ organisiert. Die Schuhkartons werden in diesem Jahr vorwiegend an notleidende Kinder in osteuropäischen Ländern verteilt.

Beachten Sie bitte die strengen zollrechtlichen Bestimmungen bei der Auswahl Ihrer Geschenke. Nur so kann ein reibungsloser Transport der Päckchen gewährleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter Geschenke-der-Hoffnung.org.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Packen Ihres Schuhkartons.

Für Ihre Fragen stehe ich gern zur Verfügung. (Tel. 035471 80683).

Dorothée Liesegang, Sammelstellenleiterin

Mittelalterliches Hoffest der Ludwig Leichhardt Oberschule Goyatz

Was erst schon fast als kleine Katastrophe begann, wurde für alle ein schönes Erlebnis.

Am Freitag, dem 26.09.2014 zogen pünktlich ab 13.00 Uhr nicht mehr weichen wollende Regenwolken über die Gemeinde Goyatz und das seit Monaten geplante 2. Hoffest der Ludwig Leichhardt Oberschule – diesmal unter dem Motto „Mittelalter“ – drohte ins Wasser zu fallen. Doch dieser Umstand konnte die Akteure, Schüler, Lehrer, Eltern und Gäste nicht aufhalten. Um 14.00 Uhr wurde das Hoffest - wenn auch mit viel Schlechtwetterimprovisation - durch den Schulleiter Herrn Klaue eröffnet.

An verschiedenen Stationen wie z. B. Töpfern, Knochenkegeln, Kartoffeln schälen, Kuhmelken und Strohballenrollen, die durch die Schüler – teils im mittelalterlichen Gewand - super betreut wurden, konnten alle ihr Können unter Beweis stellen und sich in frühere Zeiten zurückversetzen. Eine weitere Station lud zum Filzen und Spinnen ein. Und der Falkner Dirk von Bargen beeindruckte die staunenden Zuschauer mit einer hautnahen Flugshow seiner Greifvögel. Abgerundet wurde das Fest durch eine vom Verein der Freunde und Förderer der Ludwig Leichhardt Oberschule gestarteten Tombola mit tollen Preisen.

Bei so einem Fest darf Musik natürlich auch nicht fehlen. Zur Freude der Planer übernahm die Band „Falkensang“ die musikalische Umrahmung des Events und ließ die Turnhalle zeitweilig durch ihre mittelalterlichen Klänge erbeben und animierte zum Tanzen.

Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Wildschwein am Spieß, Kartoffeln in den Variationen Spalten, Spieß und Gulasch, frisch gebackene Plinse von den Alt Zaucher Plinsefrauen und durch die „Backmuttis“ in großer Auswahl mitgebrachter Kuchen ließ keine Wünsche offen.

Doch all dies wäre ohne die Hilfe von Sponsoren nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gilt für die Geldspenden:

· Industrie-Elektrik GmbH Lieberose
  Adler Apotheke Lieberose
  Cafe Jambo Lieberose
  Mroos + Söhne Lieberose
  Gröditscher Agrargesellschaft mbH & Co. KG
  Pizza Goyatz

und für die Sachspenden

· Spreewaldbank Lübben
  BOWLINO Lübben – Familie Kirmse
  Spreewald Lichtspiele Lübben – Familie Hahn
  Freizeitoase Lübben – Herren Gosdschan
  Kletterwald Lübben – Herr Stöbe
  LVM Versicherung Lübben – Herrn Matischok
  EP Albrecht Lübben
  Sommerrodelbahn Teichland
· balance-in-motion Segway Lübbenau
· Straupitzer Mühle
  Adler Apotheke Lieberose
  Bürobedarf Jakobitz Goyatz
  Pizza Goyatz
  Friseur Haarstudio Finke Goyatz
  Agrargenossenschaft Schwielochsee eG Goyatz
  Agrarhandel & Service GmbH Dürrenhofe
  Gasthaus „Zur Byttna“ Straupitz – Herrn Harmuth

Weiteren Dank wollen wir Herrn Jedro von der Spreewaldfleischerei Rösner aussprechen, der das Wildschwein schmackhaft zubereitet hat. Zeit und Mühen haben auch Frau Raddatz aus Groß Leuthen und Frau Sachse aus Gröditsch nicht gescheut.

Herzliches Dankeschön für euren handwerklichen Einsatz beim Filzen und Spinnen. Besonderer Dank gilt auch der Band „Falkensang“, die trotz zeitlichen Problemen unser Fest bereichert hat. Danke Jungs – ihr seid spitze!
Doch auch der Arbeitsgemeinschaft „Hoffest“ muss an dieser Stelle gedankt werden, die viele Stunden mit der Vorbereitung, Planung und Umsetzung verbracht hat. Und nicht zuletzt die Eltern und Schüler, die durch Kuchenbacken, Küchendienst, Stationsbetreuung und Umbau- und Aufräumarbeiten zum guten Gelingen beigetragen haben. **Dankeschön!**
Und Danke auch unseren lieben Gästen, die trotz der schlechten Wetterbedingungen angereist sind und mit uns gefeiert und verharrt haben. Im nächsten Jahr wieder, oder?!

Verein der Freunde und Förderer der Ludwig Leichhardt Oberschule e. V.

Dollgen sagt Danke …

… für **Ihre** großzügige Unterstützung, ohne die unser Dorf- und Feuerwehrfest 2014 nicht so eine einmaligen Veranstaltung hätte werden können. Wir waren überwältigt von vielen tollen Spenden egal in welcher Form. Mit Ihrer Hilfe konnten wir die beiden Jubiläen, **575 Jahre Dollgen und 80 Jahre Freiwillige Feuerwehr** bei schönstem Wetter, mit tollem Unterhaltungsprogramm, gutem Essen und vor allem toller Stimmung kräftig feiern sowie den Teilnehmern des **Jeder-Mann-Laufes** eine erfolgreiche Laufveranstaltung bieten.
Dafür einen **großen Dank** an: CEPetroleum; Daniel Szymanski Betonschneiden - Dollgen, Bau GmbH Grundstein – Groß Leuthen, Sportpark Majoransheide - Lübben, Jagdgenossenschaft Dollgen, Seegenossenschaft Dollgen, Autohaus Rentsch - Lübben, Brücken-Apotheke - Lübben, Arztpraxis Dr. Kohlick – Groß Leuthen, Sanitärbetrieb Baschin – Gröditsch, Fischereibetrieb Jürgen Zschimmer - Tauche, Gastwirt Norbert Welke – Groß Leine, Fleischerei Draunick – Groß Leuthen, Fleischerei Rösner - Kuschow, Barmer GEK – Geschäftsstelle Lübben, Kletterwald Lübben, dp Detzner Print - Lübben, Musculus Uhrmacher & Juwelier – Lübben, Raiffeisenmarkt Kleiner Tierfreund – Lübben, Getränke Hoffmann – Lübben, EP Albrecht – Lübben, NahKauf Groß Leuthen, Gaststätte zur Eisenbahn – Groß Leuthen, Terrassencafé Groß Leuthen, Wasternack & Liese – Groß Leuthen, Physiotherapie Kensy – Lübben, Parfümerie & Drogerie Babett Neuber – Lübben, Bootshandel Lehmann – Leibchel, Familie P. Bengsch – Dollgen, Apotheke am Hain – Lübben, Sparkasse und Raiffeisenbank – Filialen Groß Leuthen, Wasternack & Liese – Groß Leuthen, SKL Elektro- und Küchenland - Lübben
Einen **besonderen Dank** möchten wir in diesem Jahr Annett *Schlesinger* vom **„Piccadilli Outlet“** in Lübben aussprechen. In Ihrer organisierten Modenschau konnten die jüngsten Dollgener wahre Modelqualitäten beweisen. Mit großem Spaßfaktor präsentierten sie tolle Sommer– und Herbstmode. Außerdem einen herzlichen Dank an die **Kameraden der Feuerwehr aus Alt Schadow** für die unzähligen Fahrten mit dem Mehrzweckboot über den Dollgener See, alle waren hellauf begeistert! Und auf keinen Fall möchten wir die Personen vergessen die Jahr für Jahr Zeit und auch Nerven opfern, um unser Dorffest zu einem wunderschönen Ereignis werden zu lassen. Zusammen wird überlegt, geplant, gemeckert, geflucht, gebacken, getragen, gebaut, geschweißt, geschwitzt, geebnet, gestellt und zu guter Letzt natürlich auch gelacht und gefeiert. Allen Organisatoren, Helfern, Kameraden und auch denen die Ihre Höfe, Scheunen, Stege, Stromleitungen, Küchen oder Toiletten zur Verfügung stellen …
Danke! Wie gut, dass wir euch haben.
Wir freuen uns auf das Dorffest 2015, das wie gewohnt am ersten Septemberwochenende stattfindet und wir hoffen, es sind dann wieder alle mit dabei.

Der Ortsbeirat

7. Dezember 2014 * 2. Advent * ab 10.00 Uhr

Weihnachtsmarkt in der Spreewaldscheune Kuschkow

Kreative Kunst - zauberhafte Geschenke
für Sie und Ihre Liebsten zum Fest
Wohnideen für Haus & Garten, Kunst auf Dachsteinen, Spreewald in 3D, Glasdesign & Windlichter, Marmeladenkleckerteller … und gleich nebenan erleben Sie handgefertigten Schmuck in Gold & Silber …
Leises Gewisper an der Feuerschale, Lieblingsweihnachtsgedichte, Naschwerk mit den Wintervögeln.
Fest der Freude - Unikate für Er; Sie; Es
Infos unter: Tel. 035476 65626 und
www. spreewaldscheune.de
Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 9.00 bis 18.00 Uhr

An alle Dürrenhofener

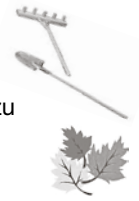

Am Samstag, dem 22. November, ab 13:00 Uhr findet der diesjährige Friedhofseinsatz statt. Dazu sollte sich jeder seine Gerätschaften mitbringen. Um rege Beteiligung wird gebeten!

OT Alt-Schadow

Weihnachtsbaum schmücken mit Glühweinfest

Am Samstag, dem 29. November 2014 findet um 16:00 Uhr das Weihnachtsbaum schmücken mit Glühweinfest auf dem Dorfanger in Alt-Schadow statt.
Dazu möchten wir alle Alt-Schadower und Gäste recht herzlich einladen.

Ortsbeirat Alt-Schadow

OT Krugau

Einladung

Hiermit laden wir alle Rentner aus Krugau zur Weihnachtsfeier
am Samstag, dem 29. November 2014, um 15.00 Uhr in den Kulturraum Gemeindegrundstück Nr.21 recht herzlich ein.

Der Ortsbeirat

OT Groß Leuthen

Vorankündigung

Hiermit laden wir alle Senioren aus dem OT Groß Leuthen zur Weihnachtsfeier mit kultureller Umrahmung am Donnerstag, dem 4. Dezember 2014, um 15.00 Uhr in das Terrassencafe „Am See“ recht herzlich ein.

Der Dorfclub Groß Leuthen

Satzung der Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf- Bückchen

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wittmannsdorf- Bückchen hat am 23.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wittmannsdorf- Bückchen ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen
„Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf- Bückchen
und hat ihren Sitz in Wittmannsdorf- Bückchen.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen des Ortsteiles Wittmannsdorf/Bückchen (Gem. Märkische Heide) entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.
(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen von Wittmannsdorf- Bückchen.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergehen.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
e) einen Schriftführer
d) einen Kassenführer
(Schriftführer und Kassenführer können in einer Funktion ausgeübt werden)
e) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
c) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Märkische Heide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.
Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenossen, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen, in gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(l) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der
„Jagdgenossenschaft- Wittmannsdorf/ Bückchen“
wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Landkreis Dahme - Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
HP 1411 oder 1451
15904 Lübben (Spreewald)
i. A. Schütze

Lübben / Spreewald, den 18. Feb. 2014

(Siegel)

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 23.03.2012 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf-Bückchen
im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide
Nr. 13 vom 05. November 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, 22.10.2014
(Ort, Datum)

Jagdvorstand:

(Jagdvorsteher)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

Kirchliche Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrsprengel Groß Leuthen-Zaue

Ansprechpartner:
Kirchengemeinden: Groß Leine, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen, Wittmannsdorf
Gemeindesekretärin Kerstin Krüger, Tel.: 035471 4 27
Pfarrer Arndt Kindermann, Tel.: 035471 806985

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

09.11.2014, 21. Sonntag nach Trinitatis
Pretschen 10:00 Uhr
11.11.2014, Donnerstag
Groß Leuthen 17:00 Uhr Martinsfest mit Lampionumzug und Kirchenpicknick
16.11.2014, Volkstrauertag
Wittmannsdorf 10:00 Uhr Kranzniederlegung
19.11.2014, Buß- und Bettag
Gröditsch 18:00 Uhr Abendmahl
23.11.2014, Ewigkeitssonntag
Groß Leuthen 14:00 Uhr Abendmahl
Gedenken der Verstorbenen aus Groß Leuthen, Groß Leine und Leibchel
Krugau 14:00 Uhr Abendmahl
Kuschkow 09:30 Uhr Abendmahl
Wittmannsdorf 11:00 Uhr Abendmahl, Wittmannsdorfer Kirchenchor
Gedenken an die Verstorbenen aus Pretschen und Wittmannsdorf
30.11.2014, 1. Advent
Kuschkow 10:00 Uhr Familiengottesdienst, Kirchenkaffee

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria
Diakon Aloys Klein i.R., Tel.: 035476 431
Gottesdienst jeden Sonntag, um 08:30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinden Zaue und Mittweide (mit Schuhlen)

Kirche Mittweide: 15848 Tauche, Ortsteil Mittweide, Alte Dorfstr. 24c
Gottesdienstbus auf Anfrage-Tel. H.-J. Schulz: 035478 179779
Ewigkeitssonntag, 23. November,
11.00 Uhr Gottesdienst in Mittweide
mit Abendmahl, Pfn. Wernick

Christenlehre
Katechetin, Frau König, Tel. 035471 20094
E-Mail: BrigitteKoenig1@gmx.net

Neu! Kurs: „Kirche und Glaube“ für Erwachsene
Er ist gedacht für alle, die gerne etwas mehr über Kirche und Glaube wissen wollen. Es besteht die Möglichkeit, sich danach taufen oder konfirmieren zu lassen.
Wer zu den geplanten Terminen nicht kann, sollte sich trotzdem im Pfarramt melden. Wenn klar ist, wer mitmachen möchte, lassen sich evtl. andere Tage und Zeiten vereinbaren.
4 x 1 1⁄2 h im Pfarramt Zaue:
Donnerstag, 6. November, 16.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch, 12. November, ab 17.00 Uhr
Donnerstag, 13. November, ab 18.00 Uhr
Dienstag, 18. November, ab 15.00 Uhr

Frauenkreis Zaue – Mittweide
Alte Schule, Zauer Dorfstr. 17
13.11.2014, um 15.00 Uhr

Ev. Pfarramt Zaue,
Dörte Wernick, Zauer Dorfstr. 15
15913 Schwielochsee OT Ressen-Zaue, Dorf Zaue
Tel. 035478 178338, pfarramt.zaue@t-online.de
www.twitter.com/kirchezaue

Herzlicher Einladung zum Vortragsabend und Gesprächsrunde am 18. November 2014

Der Eintritt ist frei
Beginn um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus, Schlossstr. 18
15913 Märkische Heide
OT Groß Leuthen

Ev. Kirchengemeinde Groß Leuthen
Pfarramt Krugau, Krugauer Dorfstr. 42
15913 Märkische Heide
035471/806985

Gilbert Furian 2009 in Hohenschönhausen mit Kanzlerin Angela Merkel

Sind die Lichter angezündet

Unter diesem Motto lädt der Stadtchor Lübben e.V. herzlich zu einem vorweihnachtlichen Konzert

am 12. Dezember 2014
um 19.00 Uhr
in die Kirche Groß Leuthen ein.
Der Eintritt ist frei
www.stadtchor-luebben.de

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide
erscheint nach Bedarf
Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.
- Herausgeber:
  Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 29,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Familienanzeigen online buchen
www.wittich.de

Haus der Generationen

Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen
E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de
www.drk-flaeming-spreewald.de
Tel.: 035471 809458

Neue Aktionen im Haus der Generationen!!!

10.11., 19.00 Uhr **Verkehrsteilnehmerschulung**

Fasten nach Buchinger - gesundheitlicher Nutzen
Nach der Medizin greifst du und gehst dem Fasten aus dem Wege, als ob es kein besseres Heilmittel geben könnte.
Mit ihrem freiwilligen Verzicht auf feste Nahrung entlasten und entschlacken sie ihren Körper und geben ihm damit die Chance zur Neuordnung seiner Funktion.
Fasteninformationsveranstaltung Donnerstag 13.11., 19.00 Uhr
Gruppenfastenkurs in Groß Leuthen 22.11. - 28.11.

Senioren – Fit im Alltag mit Anita aus Groß Leuthen
04.12. Alles um die Quitte (9.30 - 11.30 Uhr)

Für alle Veranstaltungen bitten wir um Anmeldung
Alle Veranstaltungen im Haus der Generationen
Tel. 035471 809458

Veranstaltungen

Dienstag
09.30 – 10.00 Uhr Start in den Tag **MeridanTanz-chakra-shaking**
09.30 – 11.30 Uhr **KaffeeTantenKlatsch - offener Treff**
Creativ-Zeit mit Birgit
14.00 – 17.00 Uhr **offener Treff (für Jung und Alt)**
(Betreuung bei den Hausaufgaben, Internet, gem. Basteln, Spielen usw.)
18.00 – 20.30 Uhr **Fitness**
20.00 – 21.00 Uhr **Zumba (in der Turnhalle Groß Leuthen)**

Mittwoch
9.30 – 10.00 Uhr Start in den Tag **MeridanTanz-chakra-shaking**
09.30 – 11.30 Uhr **KaffeeTantenKlatsch - offener Treff**
14.00 – 17.00 Uhr **offener Treff (für Jung und Alt)**
(Gesellschafts-Spiele für Jung mit Alt, Internet, Computer, Betreuung bei Hausaufgaben u. a.)
17.15 – 18.15 Uhr **Pilates**
18.30 – 19.30 Uhr **Pilates**
Ansprechpartner Frau Frommelt Physiotherapie Groß Leuthen

Donnerstag
9.30 – 10.00 Uhr Start in den Tag **MeridanTanz-chakra-shaking**
9.30 – 11.30 Uhr **KaffeeTantenKlatsch - offener Treff**
1. und 3. Donnerstag im Monat **Senioren–Fit im Alltag (Neu-offenes Angebot)**
9.30 – 11.30 Uhr Beginn am 04.09.
18.00 – 19.00 **Uhr IDOGO – Qigong**
Chinesische Atem- und Bewegungsschulung, Bewegen, Aufatmen, Entspannen

Freitag
17.30 – 18.30 Uhr **Hatha Joga**
Finde dein Gleichgewicht zwischen Körper und Geist durch körperliche Übung, Atemübung und Medikation

Sonnabend
Jeden **2. Sonnabend Naturkräuterwanderungen** durch das Jahr mit Gabi Schröder, Groß Leuthen, Kellerberg 2
16.00 – ca. 18.00 Uhr (von März bis Oktober)
Jeden **4. Sonnabend Treff für Kids** (Grundschule) wechselnde Aktionen
14.00 – 16.00 Uhr
Kinder die mal unter sich sein wollen am Wochenende, mit ihren Freunden chillen wollen, einfach nur so. Schaut einfach mal vorbei, bringt Lust, Spaß und Freude und „Freunde“ mit.

Im Haus der Generationen stehen Räumlichkeiten für private Veranstaltungen zur Verfügung z. B. Geburtstage, Familienfeiern, Vereinsversammlungen o. Ä.

Anzeigen

KulturLotse

für das Gebiet der Ämter und Städte Calau, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckau, Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Altdöbern, Unterspreewald, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Heideblick und Vetschau/Spreewald

November 2014 bis Dezember 2014

- Anzeige -

Amt Burg (Spreewald)

15./22./29. November 2014, 16:00 Uhr

Geführte Ortswanderung: Von slawischer Besiedlung, Preußenkönigen und Sagengestalten (3 EUR p. P., mit GästeCard frei)
Burg (Spreewald), ab Touristinformation

28. November 2014, 19:00 Uhr

15. Benefizkonzert mit Chören und Instrumentalgruppen des Amtes Burg (Spreewald) zu Gunsten des PODO e. V.
Burg (Spreewald), Evangelische Kirche

30. November 2014, 15:00 Uhr

Eröffnung der Weihnachtsausstellung: "Oh, es riecht gut"
Dissen, Heimatmuseum

30. November 2014, 16:00 Uhr

9. Werbener Lichterfest
Werben, Gutshaus Seydlitz

6./7. Dezember 2014, 14:00 - 18:00 Uhr

Burger Adventsfest mit stimmungsvollem vorweihnachtlichen Programm, regionalen Köstlichkeiten und Erzeugnissen, besinnliche Stunden am Feuer, Glühweinkahnfahrten u. m. (Samstag bis 20 Uhr)
Burg (Spreewald), Festplatz

Stadt Calau

15. November 2014, 18:30 Uhr

»1001 Nacht - der CCC im Orient erwacht«, Abendveranstaltung des Calauer Carneval Clubs in der Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18

22. November 2014, 20:00 Uhr

Kirmestanz in Groß Mehßow

24. November 2014, 19:00 Uhr

Adventsbasteln (Nr. 144) mit Undine Grabitz im Haus der Heimatgeschichte, Am Gericht 14

2. Dezember 2014, 8:00 Uhr

In Calau clever kaufen - Großmarkt mit der Aktion »Gesund durch den Winter«, Markttreiben mit regionalen Händlern sowie vielen Aktionen der Calauer Innenstadthändler auf dem Calauer Marktplatz, Platz des Friedens

6. - 7. Dezember 2014

Calauer Weihnachtsmarkt, stimmungsvolles Marktarrangement mit traditionellem Markttreiben und weihnachtlichen Programmhöhepunkten für Groß und Klein auf dem Calauer Marktplatz, Platz des Friedens

6. Dezember 2014, 17:00 Uhr

Adventskonzert mit dem Gospelchor aus Finsterwalde unter der Leitung von Kantor Andreas Jäger in der evangelischen Stadtkirche, Kirchstraße 32

13. Dezember 2014, 7:30 Uhr

Tagesfahrt ins Spielzeugland nach Seiffen, besuchen Sie den einzigartigen Weihnachtsmarkt in Seiffen und die STRACOS Erlebniswelt mit Schauwerkstatt und Verkauf, erleben Sie die jahrhunderte alten Traditionen und die große Bergparade. Anmeldung im Calauer Info-Punkt!

*****Ausstellungen und Museen*****

»einerseits & andererseits« - die 2 Seiten des Henry Krzysch, die Ausstellung zeigt Landschaftsbilder und Zeichnungen des Kunstmalers und gibt Einblick in seine Kunstprojektarbeit, Calauer Rathaus, Platz des Friedens 10
»Grafische Ansichten vom Spreewald und der Region« von Henry Krzysch im Calauer Info-Punkt, Cottbuser Straße 32

Mobile Welt des Ostens: Bestaunen Sie die Welt der Ostfahrzeuge, im Oldtimermuseum Straße der Freundschaft in Calau: donnerstags bis dienstags von 10:00 bis 16:00 Uhr (mittwochs geschlossen)

Gemeinde Märkische Heide

6. Dezember 2014, ab 12:00 Uhr

»Weihnachtszauber im Advent« in Wittmannsdorf
es erwartet Sie ein umfangreiches Programm auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide, mit vielen Überraschungen und weihnachtlichen Leckereien ... (Händler können sich gerne noch melden)
Infos unter Tel. 035471 851-13 oder www.maerkische-heide.de

13. Dezember 2014, 10:00 Uhr

Weihnachtsbaumverkauf in Plattkow
an der Revierförsterei
mit Küstentannen, Fichten und Kiefern
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Stadt Lübben (Spreewald)

28. November 2014, 19:30 Uhr

»... und ewig schleichen die Erben« Krimi-Dinner mit der TheaterLoge Luckau
Die Krimi-Grundrezeptur des Abends lautet: Ein Teil vermögende alte Dame, ein Teil einsame Insel und eine gehörige Portion zur Testamentsvollstreckung eingeladene Erben. Die sogenannte Familie erscheint komplett und ist natürlich heillos zerstritten. Jeder hat seine eigenen Vorstellungen über die Größe und die Verwendung des zu erwartenden Erbes. Können alle Ansprüche gerecht verteilt werden oder setzt ein gnadenloser Konkurrenzkampf zwischen den potentiellen Erben ein? Auch die Gäste sind - zwar nicht sehr aussichtsreich - aber eventuell doch erbberechtigt. Und welche Rolle spielt das Bild mit den zwei fliegenden Schweinen? Übrigens, was wir sie noch fragen wollten: »Glauben Sie an Geister?«.
Menü: Hinterhältiges Wild an eiskaltem Händchen
Ort: Wappensaal Schloss Lübben
Infos: www.luebben.de

29. - 30. November 2014, ab 10:00 Uhr

Lübbener Adventsmarkt »Märchenzeit und Glühweinduft«
Stimmungsvolle Bühnenprogramme, traditionelles Handwerk, Spezialitäten und Nascherein, Deko-und Geschenkideen
Ort: Marktplatz Lübben

29. November 2014, 18:00 Uhr

Adventsmusik der Posaunenchöre
Ort: Paul-Gerhardt-Kirche
Infos: www.paul-gerhardt-luebben.de

5. Dezember 2014, 19:30 Uhr

»Weihnachtsmann und Karpfen blau« Weihnachtskabarett mit Andrea Kulka
Andrea Kulka und ihre musikalische Begleiterin möchten in der Weihnachts-Vor-Hysterie in gekonnter Zweistimmigkeit, Ballartistik und Stepptanzeinlage sich und das Publikum in eine gelassene, lustige Stimmung versetzen. Als Engelin mit glockenheller Gesangsstimme und schwarzen Flügeln verteilt Andrea Kulka u. a. ihre Erkenntnisse über verstopfte Weihnachtsgänse und Frauen: Kein Süßes in den Sack, sondern Bittersalz, zack, zack. Sie verteilt als Gründerin des »Gemütlichkeitskomitees« Impfungen gegen Konsumstress und Panikkäufe, setzt alle Räuchermänner auf Gras. Trotz Arthrose, Mordsappetit auf Würstchen mit Kartoffelsalat und Sehnsucht nach der früheren Bückware bleibt sie als Oma Gertrud optimistisch und beweglich! Besuchen Sie mit ihr den »Volksschulennikolaustöpferkurs« und Sie bekommen Rat, wie vor Weihnachten Geld in den Beutel, statt raus fließt.
Ort: Wappensaal Schloss Lübben
Infos: www.luebben.de

13. Dezember 2014, 17:00 Uhr

Weihnachtslieder im Kerzenschein
Ort: Paul-Gerhardt-Kirche Lübben (Spreewald)
Infos: www.paul-gerhardt-luebben.de

14. Dezember 2014, 11:00 Uhr

Weihnachtlicher Kunstmarkt im Schloss Lübben
Malerei, Keramik, Textilkunst, Schmuck, Antiquitäten, Kulinarische Geschenke, Weihnachtliche Musik & Leckereien /in der Bibliothek Basteleien, Buchlesung für Kinder, Kaffee & Kuchen
Ort: Wappensaal Schloss Lübben
Infos: www.museum-luebben.de

(Änderungen vorbehalten)

Stadt Lübbenau/Spreewald

Ausstellungen:

6. November bis 19. Dezember 2014

RathausGalerie der Stadt Lübbenau/Spreewald
»Berliner Mauer: Fotos verboten! Die heimlichen Aufnahmen von Detlef Matthes in Ost-Berlin.«. Ausstellungseröffnung am Donnerstag, 6. November, 16:30 Uhr. 17:00 Uhr Vortrag »Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit, Ost-West-Handel und die Stasi« von Dr. Tobias Wunschik, BStU. Infos unter 03542 85102.

6. November bis 19. Dezember 2014

Medizinisches Zentrum Lübbenau
»Die Mauer. Eine Grenze durch Deutschland.«. Infos unter 03542 85102.

bis 31. Dezember 2014

Spreewald-Museum Lübbenau

Museumskaufhaus trifft Spreewaldbahn. Trachten, Pelze und Kolonialwaren, hier gehen Besucher auf einen Einkaufsbummel wie im 19. Jahrhundert. In den historischen Ladengeschäften ist das geschäftige Treiben der Kleinstadt im Spreewald vor 150 Jahren zu sehen. Nur wenige Meter weiter hat die historische Spreewaldbahn ihren Bahnsteig. Infos unter 03542 2472.

bis 4. Januar 2015

Spreewald-Museum Lübbenau
»Wer schummelt fliegt raus!«. Die Ausstellung zum Mitspielen.

Die Sonderausstellung hält alte und neue Lieblingsspiele von unvergessenen Brettspiel-Klassikern bis zu den ersten Videospielen bereit. Öffentliche Führung jeden Donnerstag um 14 Uhr. Infos unter 03542 2472.

Wiederkehrende Angebote:
Donnerstag, 10 bis 12 Uhr *- Treffpunkt Spreewald-Touristinfo*
Naturerlebnistour »Wasserschlagwiese Lehde« oder »Dolzker Moorwiesentour«. Die Tour beginnt mit einer Einführung in das UNESCO Biosphärenreservat Spreewald und führt zur Wasserschlagwiese, erklärt Hintergründe zu deren Funktion und Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Abenteuerlich geht es auf der Dolzker Moorwiesentour zu - streifen Sie über Knüppeldamm und durch Wiesen. Infos unter 03542 892114.

Veranstaltungen:

Dienstag, 11. November 2014, 11:11 bis 12:00 und 16:00 bis 18:00 Uhr

Rathaus und Kolosseum
Erstürmung des Rathauses und Eröffnung der 50. Session. Karnevalistisches Programm zur Eröffnung der 50. Session mit Vorstellung des Prinzenpaares, Kinderprinzenpaares und des Mottos der Session. Infos unter 0160 90143142.

Freitag, 14. November 2014, 20:00 Uhr

Kolosseum
Karnevalsparty. Karnevalistisches Programm mit Musik und Tanz. Eintritt 8 Euro. Infos unter 0160 90143142.

Mittwoch, 19. November 2014, 19:00 bis 20:00 Uhr

Kapelle Lübbenau - Neustadt
Musikalischer Gottesdienst mit dem Kantatenchor.
Infos unter 03542 2662.

Donnerstag, 20. November, 2014 20:00 Uhr

Schloss Lübbenau, Salon
Das 200. Swingladenkonzert. Jubiläumsgast ist Frederik Köster mit seinem Programm »Die Verwandlung«. Er zeigt, wie einnehmend das Trompetenspiel sein kann, wenn es ins musikalische Zentrum eines vierköpfigen Solistenensembles rückt. Infos und Karten unter 03542 8730.

Samstag, 22. November 2014, 17:00 bis 19:00 Uhr

Nikolaikirche
Konzert zum Kirchenjahresende mit Werken für Orgel und Horn. Infos unter 03542 2662.

Samstag, 22. November 2014, 20:30 Uhr

Café Zeitlos
Olaf Petersen. Livemusik. Infos unter 03542 8899861.

Mittwoch, 26. November 2014, 17:00 Uhr

Spreewiesel-Center
Kreativabend Weihnachtsdeko mit Peter Lehmann**.** Anmeldung im Spreewiesel-Center Lübbenau. Infos unter 03542 2000.

Mittwoch, 26. November 2014, 19:00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal
Stadtforum der LÜBBENAUBRÜCKE u.a. mit Themen zur 700Jahrfeier im Jahr 2015. Infos unter 03542 403693.

Donnerstag und Freitag, 27. und 28. November 2014, 13 bis 18 Uhr

Kulturzentrum GLEIS 3
Weihnachtswerkstatt für Adventsfloristik. In gemütlicher Runde unter fachlicher Anleitung weihnachtliche Gestecke und Kränze aus Naturmaterialien anfertigen. Materialien stehen bereit. Eigene Gartenscheren, Handschuhe und scharfe Messer sollte man mitbringen. Im Weihnachtscafé in der Schmiede werden wärmende und mobilisierende Leckereien angeboten. Infos unter 03542 403693.

Samstag, 29. November 2014, 11:00 bis 12:30 Uhr

Treff Spreewald-Touristinfo
Sagenhafter Spaziergang durch die Lübbenauer Altstadt. Auf dem Spazierrundgang erleben Gäste sagenhafte Figuren des mystischen Spreewaldes - gespielt und erzählt von Peter Lehmann. Infos unter 03542 3668.

Samstag, 29. November 2014, 15:00 Uhr

Kolosseum
Weihnachtskonzert. Der Lübbener Stadtchor e. V. stimmt in der Mall auf die bevorstehende Weihnachtszeit ein und präsentiert Besinnliches zum Fest. Der Eintritt ist frei. Infos unter 03542 41159.

Sonntag, 30. November 2014, 14:30 bis 16:30 Uhr

Kulturhof
Märchenveranstaltung. Theateraufführung »Rumpelstielzchen« vom Calauer Amatheurtheater Die Kalauer. Reservierung unter mailfuerpatrick@web.de. Infos unter 0306711789.

Sonntag, 30. November 2014, 14:00 und 16:00 Uhr

Schloss Lübbenau
Weihnachtslesung. Die beliebte Lesung der Schlossgeister im Advent, musikalisch begleitet durch die »Guitarreros«. Während des Programms werden Plätzchen gereicht und in der Pause gibt es ein leckeres Bratapfelsorbet. Nach der Lesung (ca. 16 Uhr) steht ein großes, weihnachtliches Tortenbüfett zum genüsslichen Schlemmen bereit. Zwei Lesungen am Tag, nächste Lesung 17 Uhr (vorher weihnachtliches Tortenbüfett (16 Uhr). 26 Euro pro Person. Infos und Karten unter 03542 8730.

Donnerstag, 4. Dezember 2014, 16:00 Uhr

Kolosseum
Weihnachtskonzert. Klassische Lieder zum Fest erwarten die Besucher beim Weihnachtskonzert des Kinderchors der Werner-Seelenbinder-Grundschule. Der Eintritt ist frei. Infos unter 03542 41159.

Freitag, 5. Dezember 2014

Kolosseum
Der Nikolaus kommt. Auch in diesem Jahr stattet der Nikolaus dem Kolosseum einen Besuch ab. Am 5. Dezember können alle Kinder ihre gut geputzten Stiefel ab 10 Uhr an der Nikolausstation im 1. OG beim Weihnachtsengel abgeben. Am 6. Dezember, ab 15 Uhr stehen die Stiefel dann gefüllt mit kleinen Überraschungen beim Nikolaus bereit. Dieser freut sich übrigens immer noch über ein Lied oder Gedicht. Fotos mit dem Nikolaus können natürlich auch gemacht werden. Infos unter 03542 41159.

Freitag, 5. Dezember 2014, 14:00 bis 15:30 Uhr

Treff Spreewald-Touristinfo
Sagenhafter Spaziergang durch die Lübbenauer Altstadt. Auf dem Spazierrundgang erleben Gäste sagenhafte Figuren des mystischen Spreewaldes - gespielt und erzählt von Peter Lehmann. Infos unter 03542 3668.

Samstag, 6. Dezember 2014, 15:00 Uhr

Kolosseum
Weihnachtskonzert. Für eine musikalische Nikolaus-Überraschung sorgt der Spreewald Frauen Chor Lübben und präsentiert die schönsten Weihnachtslieder zum Fest. Der Eintritt ist frei. Infos unter 03542 41159.

Samstag, 6. Dezember 2014, 16:00 Uhr

Kirche in Zerkwitz
Adventskonzert. Der Kittlitzer Chormix 71 e. V. gestaltet bei Kaffee und Kuchen ein Adventskonzert. Zu Gast ist der Männergesangverein »Germina 1890 Werchow« e. V. Infos unter 03542 83714.

Samstag, 6. Dezember 2014, 17:00 Uhr

Aula des Jenaplanhauses
Peter Kamenz und seine Goldenen Egerländer. Adventskonzert mit Melodien von Ernst Mosch. 15 Euro pro Person. Infos unter 03542 3668.

Samstag, 6. Dezember 2014, 20:30 Uhr

Café Zeitlos
Tricolor. Livemusik. Infos unter 03542 8899861.

Samstag, 6. Dezember und Sonntag, 7. Dezember 2014

Großer Spreewaldhafen
Spreewaldweihnacht: 2 Märkte - eine Kahnfahrt. Am Großen Spreewaldhafen erwartet die Gäste ein Maritimer Weihnachtsmarkt mit Räucherfisch und Grog. Von dort gelangt man mit einem Kahn zum Vorweihnachtsfest in das Freilandmuseum Lehde. Hier gibt es Weihnachtsvorbereitungen zu sehen, wie sie vor 100 Jahren im Spreewald Tradition waren. Infos und Karten unter 03542 2225.

Mittwoch, 10. Dezember 2014, 19:00 Uhr

Schloss Lübbenau
Weihnachtsfreies Kabarett und ein leckeres 3-Gänge-Menü. Peter Vollmer ist mit seinem Programm »Wenn Männer zu sehr 40 werden« zu Gast auf Schloss Lübbenau. In seinem Best-of-Programm nimmt er die Männerwelt genau unter die Lupe. 58 Euro pro Person.
Infos und Karten unter 03542 8730.

Donnerstag, 11. Dezember 2014, 19:00 Uhr

Schloss Lübbenau
Weihnachtliches Kabarett. Beste Unterhaltung versprechen »Ranz & May« mit Ihrem fantastischen Programm »Wir schenken uns nichts!« bei einem festlichen 3-Gänge-Menü. 58 Euro pro Person. Infos und Karten unter 03542 8730.

Donnerstag, 11. Dezember 2014, 16:00 Uhr

Kolosseum
Weihnachtskonzert. Der Männerchor 1956 Lübbenau e. V. stimmt auf die nahende Weihnachtszeit ein. Der Eintritt ist frei. Infos unter 03542 41159.
Nutzen Sie auch den digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Lübbenau/Spreewald unter www.luebbenau-spreewald.de (Bereich Kultur) sowie den aktuellen Spielplan der Bunten Bühne Lübbenau unter www.buntebühnelübbenau.de

Stadt Luckau

Niederlausitz Museum Luckau, Nonnengasse 1:
Ausstellungen:
Luckau - Tor zur Niederlausitz, Mensch. Kultur. Natur.
Im Knast. Strafvollzug und Haftalltag in Luckau 1747 - 2005.
»Die Lust am Leben - Sächsische Lebensart in Preußen«
„Sammlung Museum für Humor und Satire", Nonnengasse 3 (Cartoonlobby e. V.):
noch bis 25. Januar 2015: Klaus Stuttmann - »Das war 2014 - Karikaturen des Jahres« (Ausstellung)

Veranstaltungen Stadt Luckau

8. November 2014, 17:30 Uhr

Nacht der 1000 Lichter;
18:00 Uhr Partyband SURPRISE, 23:00 Uhr Feuerwerk.
BHG, Berliner Straße 16, 15926 Luckau (BHG Luckau)

12. November 2014, 19:00 Uhr

Vortrag von Herrn Pokein: „Die Entdeckung des Kältepols der Erde-Jutschjugei (Sibirien)"
Klostersaal - Kulturkirche, Nonnengasse 1, 15926 Luckau (Ninnemann-Stiftung)

13. November 2014, 17:30 Uhr

Görlsdorfer Lampionumzug
Beginn 18:00 Uhr am Kuhstall des Gutshofes, gemütlichem Beisammensein mit Würstchen, heißen Waffeln und Stockbrot am Lagerfeuer (Heimatverein Görlsdorf e. V.)

14. November 2014, 19:30 Uhr

Krimidinner „... und ewig schleichen die Erben"
Gasthof „Stadt Berlin", Dresdner Straße (Gasthof „Stadt Berlin"/Theater-Loge Luckau e. V.)

22. November 2014, 23:00 Uhr

HARD DAYS NIGHT 2014
Techno im Saal mit Wanja, Matzimal und Tonbeutel, House in der Gaststube mit Beatnomade, Marcel Renn und Dexter Rave.
Schlossberg Luckau, Nordpromenade 20 (Luckau Events)

26. November 2014, 15.:00 Uhr

Weihnachtliche Veranstaltung
Klostersaal - Kulturkirche, Nonnengasse 1, 15926 Luckau (Ninnemann-Stiftung)

29. November 2014, 10:00 Uhr

BHG Weihnachtsmarkt
ab 10:00 Uhr Frühschoppen mit den Niewitzer Blasmusikanten, Bastelstraße für große und kleine Kinder, Weihnachtsmann kommt mit Kutsche vorbei!
BHG, Berliner Straße 16, 15926 Luckau (BHG Luckau)

30. November 2014, 17:00 Uhr

Traditionelles Adventsmusizieren auf dem Marktplatz Luckau vor der Georgenkapelle. Weitere Termine am 2. Advent, 07.12. und 4. Advent, 21.12.2014 jeweils um 17:00 Uhr!! (Verein Musik & Leben e. V.)

5. Dezember 2014

Historischer Adventskalender 2014 (Stadt Luckau)

5. Dezember 2014, 20:00 Uhr

Singen im Advent
Zum 14. Mal mit dem Luckauer Kammerchor „Cantemus".
Weihnachtliche Chormusik aus fünf Jahrhunderten bei Glühwein und Gebäck, Eintritt 8 Euro.
Aula des Bohnstedt-Gymnasiums Luckau, Rathausstraße 6
(Luckauer Kammerchor „Cantemus")

5. Dezember 2014, 19:30 Uhr

Krimidinner „... und ewig schleichen die Erben"
Gasthof „Stadt Berlin" in Luckau, Dresdner Straße (Gasthof „Stadt Berlin"/TheaterLoge Luckau e. V.)

6. Dezember 2014

Luckauer Weihnachtsmarkt 2014
(Stadt Luckau)

7. Dezember 2014, 09:00 Uhr

17. Traditionelles Turmblasen in der Kirche Paserin

7. Dezember 2014

Boxen, Turnhalle der Oberschule Luckau

7. Dezember 2014, 17:00 Uhr

Traditionelles Adventsmusizieren auf dem Marktplatz Luckau vor der Georgenkapelle (Verein Musik & Leben e. V.)

Amt Lieberose/Oberspreewald

6. November 2014, 19:00 Uhr

Vortrag
Mit Dörte Wernick: „Ludwig Leichhardt bei Pastor Rödelius in Zaue" im Museum in Trebatsch

9. November 2014, 11:00 Uhr

Großes Schlachtefest
und Blasmusik mit den „Goyatzer Blasmusikanten" im Gasthof Kurth in Guhlen

9. November 2014

Auf den Spuren der Wölfe
Exkursion im Stiftungsgebiet auf der Suche nach Wolfsfährten
Unkostenbeitrag: 7 €, vorherige Anmeldung erforderlich, da Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt. Anmeldung seit 15. Oktober unter Tel. 033671 32788 möglich
Treff: 13:30 Uhr Schlosshof Lieberose

29. November 2014, 18:00 Uhr

Weihnachtsoratorium in der Schinkelkirche in Straupitz
(Teil 1, 5, 6) mit Michael Zumpe

30. November 2014, 11:00 Uhr

Weihnachtsmarkt in Straupitz
am Kornspeicher

4. Dezember 2014, 19:00 Uhr

Vortrag
Cordula Lamm: Geschichten um das Weihnachtsfest im Museum in Trebatsch

Amt Unterspreewald

09.11.2014, 15:00 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Clubs - Eröffnungsveranstaltung der Senioren
Ort: Treffpunkt Aldin; Tel.: 035452 3015

15.11.2014, 19:30 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Clubs - Eröffnungsveranstaltung
Ort: Treffpunkt Aldin; Tel.: 035452 15664

13.12.2014, 13:00 Uhr

Weihnachtsmarkt in Golßen
Die Golßener laden herzlich zum Weihnachtsmarkte ein!
Vereine und ortsansässige Händler gestalten einen kleinen aber feinen Markt mit typischem Naschwerk und Leckereien, weihnachtlicher Musik und Programm. Die Geschenke für die Kleinen bringen der Weihnachtsmann und seine Sieben Zwerge. Der Höhepunkt ist wie jedes Jahr die Gemeinschaftswette, bei der die Golßener gemeinsam eine noch unbekannte Aufgabe lösen werden!

Stadt Vetschau/Spreewald

16. November 2014, 17:00 Uhr

Diatonshow „**Norwegen**" mit Thomas W. Mücke aus Berlin.
Infos unter www.dia-ton-show.de
Veranstaltungsort: Bürgersaal, Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9

21. November 2014, 19:30 Uhr

„**OHNE OBEN - UNTEN MIT**" - Kabarett mit den Oderhähnen
Einlass ab 18:30 Uhr, Getränkeversorgung, freie Platzwahl. Eintritt. Ticketvorverkauf bei der Bibliothek Lübbenau-Vetschau, Ausleihstelle Vetschau, und im Servicebüro der Stadt Vetschau/Spreewald (Tel.: 035433 7770). Programminfos unter www.oderhaehne.de
Veranstaltungsort: Bürgersaal, Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9
Veranstalter: Kulturverein Vetschau e. V.

22./23. November 2014

Kreisrassegeflügel- und Kaninchenzucht-Ausstellung
Veranstaltungsort: Haus der Kleinzierzüchter, Nordstraße 36

29./30. November 2014

Vetschauer Weihnachtsmarkt
Programminfos unter www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Schlosspark